

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung	3
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Jahresbericht Jugendsozialarbeit 2020/2021

Informationsvorlage 8322 öff	5
------------------------------	---

8322-1 öff Jahresbericht 2021 Jugendsozialarbeit 8322 öff	7
---	---

TOP Ö 3 Gemeindeeigene Hallen; hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen

Vorlage 8323 öff	15
------------------	----

1 alte Benutzungsordnung für die Sporthalle Neuwiesenhalle 1996 8323 nö-1 8323 öff	17
--	----

2 alte Entgeltordnung Neuwiesenhalle Uhlandhalle 1996 - 8323nö - 3 8323 öff	23
---	----

3 alte Benutzungs- und Entgeltordnung Schillerhalle 2009 8323 nö - 4 8323 öff	25
---	----

4 alte Benutzungsordnung für die Turnhalle bei der Uhlandschule_bf 1982 - 8323 nö-2 8323 öff	41
--	----

5 neue Benutzungs- und Entgeltordnung Neuwiesenhalle und Uhlandhalle 2021 8323 nö - 7 8323 öff	45
--	----

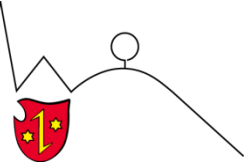
6 neue Benutzungs- und Entgeltordnung Schillerhalle 2021 8323 nö - 5 8323 öff	57
---	----

7 Gebührenvergleich andere Festhallen 8323 nö - 6 8323 öff	73
--	----

TOP Ö 4 Waldhütten im Gewann "Füßle", hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung

Vorlage 8327 öff	75
------------------	----

8327-1 Satzungsentwurf Füßleshütten 8327 öff	77
--	----



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

01.06.2021

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Verwaltungsausschusses am Dienstag, 15. Juni 2021 im
Bürgerhaus, Susanna von Zillenhart-Saal.

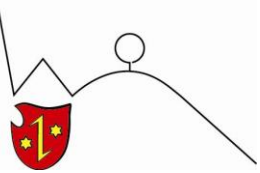
Beginn: 17:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Jahresbericht
 Jugendsozialarbeit 2020/2021
 Vorlage: 8322 öff
- 3 Gemeindeeigene Hallen;
 hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen
 Vorlage: 8323 öff
- 4 Waldhütten im Gewann "Füßle",
 hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung
 Vorlage: 8327 öff
- 5 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8322 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE	07.05.2021
Gremium VA	Datum 15.06.2021	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öff
Ergebnis		
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Jahresbericht

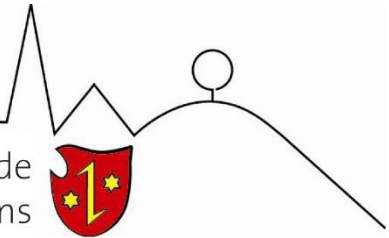
Jugendsozialarbeit 2020/2021

Sachverhalt

Die Jahresberichte der öffentlichen Einrichtungen werden jedes Jahr in einzelnen Sitzungen des Verwaltungsausschusses beraten. Den Institutionen wird damit die Möglichkeit geboten, aktuell aus ihren Einrichtungen zu berichten.

Der Jahresbericht der Jugendsozialarbeit umfasst den Zeitraum Juli 2020 bis April 2021. Diese Zeit war durch die Corona-Pandemie geprägt und deshalb wurde die Pandemie auch als Schwerpunkt des Bereichs gewählt.

Christel Bahnmüller-Luft und Lars Luft werden in der Sitzung für Erläuterungen und Rückfragen zur Verfügung stehen.



**Jahresbericht für den Zeitraum Juni 2020 bis April 2021
zur Vorlage im Verwaltungsausschuss**



Collage der Klassen 5 nach dem ersten Lockdown

Christel Bahn Müller-Luft

Lars Luft

**„Was war gut, was war schlecht, was würdest du dir für die nächste Zeit wünschen?“ –
Ein Versuch die Folgen der Corona-Pandemie sichtbar zu machen**

Zum Zeitpunkt unseres letzten Berichtes im Verwaltungsausschuss (16. Juni 2020) waren wir noch in einer gänzlich neuen Situation. Im Vordergrund stand während der ersten Corona-Welle das Überbrücken, die Bemühung, alle Kinder während des Lockdowns zu erreichen, technische Schwierigkeiten zu beheben, Ausstattung auf Seiten der Schülerinnen und Schüler schnell und pragmatisch zu verbessern. Und wir lebten und arbeiteten in der Hoffnung, dass die noch nie dagewesene Bedrohung durch die Pandemie relativ schnell beherrschbar wird.

Heute wissen wir, dass das nur der Auftakt war und das Virus weltweit einen derart gravierenden Einfluss auf Menschen, Gesellschaften und Institutionen hatte, wie wohl kaum ein anderes Ereignis zuvor (oder schon lange nicht mehr). Die Corona-Krise wird oft mit einem Brennglas verglichen, das bestehende Probleme verschärft und verdeutlicht. War die erste Welle noch von ganz pragmatischen Fragestellungen geprägt, hatte die zweite Welle einen eher erschreckenden Charakter, weil die Fallzahlen eine ganz neue Dimension erreichten und niemand so recht wusste, wann ein Umkehrpunkt erreicht werden kann. Die dritte Welle ist gekennzeichnet von der Zuspitzung der Auseinandersetzung über Sinn und Unsinn der politischen Maßnahmen und von der Müdigkeit vieler Leute, die Einschränkungen zu akzeptieren. „Die Corona-Krise ist wie ein Escape-Room, aus dem wir nur rauskommen, wenn wir zusammenarbeiten. Können wir bitte aufhören zu streiten und nochmal die Aufgabe lesen?“ (GEW Zeitung 04 / 2021).

Dass an dieser Stelle auch Fragen nach der Qualität politischer Bildung und nach einer (gesellschafts-) politischen Streitkultur aufkommen, ist sicher nicht verwunderlich, wenn man die Diskussionen, Demonstrationen und Auseinandersetzungen in den Sozialen Medien verfolgt. Auch wenn es schwerfällt, den Blick darauf zu lenken, stecken in jeder Krise auch Chancen und Effekte, die sich ohne das Ereignis nicht ergeben hätten (einfache Beispiele sind Homeoffice und Digitalisierung). Wir wollen mit diesem Bericht den Fokus darauf legen, wie sich die letzten Monate auf Kinder, Jugendliche und Familien und das System Schule ausgewirkt haben, sowohl allgemein, als auch punktuell auf den Mikrokosmos Dettingen bezogen.

Empirische Forschungen zu den Auswirkungen bzw. dem Erleben der Pandemie bei Kindern und Jugendlichen gibt es inzwischen viele. Erste Studien, die das ganz akute Erleben des ersten Lockdowns erfassten, gab es bereits ab April 2020. Die Daten dazu wurden landesweit bzw. bundesweit erhoben und können quantitativ nicht unbedingt 1:1 auf Dettingen übertragen werden. Dennoch deckt sich unser subjektiver Eindruck in weiten Teilen mit den Ergebnissen der Studien, wir denken die Übertragbarkeit auf die Situation in Dettingen ist gegeben. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die verwendeten Studien häufig im April-Juni 2020 durchgeführt wurden bzw. - z.T. gab es Folgestudien im Dezember 2020/ Januar 2021, z.B. COPSY-Studie.

Unser Fokus liegt bei den nachfolgenden Ausführungen nicht auf dem Pandemiegeschehen, sondern auf der Benennung der beobachteten Effekte, der verschiedenen Herausforderungen und dem Blick auf die Zeit danach.

Zusammenfassend kann man die Beobachtungen und Ergebnisse verschiedener Studien in Bezug auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien ganz einfach in einem Satz darstellen:

„Kein Ereignis im Laufe ihres bisherigen Lebens hat die Welt der Jugendlichen derart auf den Kopf gestellt wie die Corona-Pandemie.“

- Quer durch alle persönlichen und gesellschaftlichen Themen wurden Abläufe und Gewohnheiten durcheinander gewirbelt. Die Gesellschaft insgesamt zerfällt in Subgruppen, die sich in ihrer Zufriedenheit und ihrem Empfinden von Fairness deutlich unterscheidet, Menschen werden nach ihrer Wichtigkeit (Systemrelevanz) kategorisiert. Trotz grundsätzlicher Solidarität und Loyalität (52% der jungen Menschen in Deutschland akzeptieren die Maßnahmen und 83% halten sich weitgehend daran - Jugendstudie 2020 TUI Stiftung) gehen Studien davon aus, dass die Folgen der Pandemie ungleich verteilt sein werden. Vor allem der Unterschied zwischen „Jung und Alt“ taucht in der öffentlichen Debatte auf, weil viele Maßnahmen und Einschränkungen mit dem Schutz besonders gefährdeter Gruppen (z.B. alte und kranke Menschen) begründet sind und somit ganz direkt die (Entwicklungs-)Möglichkeiten anderer Gruppen (z.B. der jungen Menschen) beschneiden. Durch die lange Dauer dieser Strategie hat sich dieses Empfinden noch einmal verschärft. Obwohl junge Menschen sich in ihrem Freizeitverhalten stark einschränkten, Kontakte reduzierten und sich verantwortungsvoll verhielten, wurde häufig ein Bild von leichtfertigen jungen Menschen gezeigt. „Die Bilder von Corona-Partys finden keine Entsprechung in den Zahlen“ (Elke Hlawatschek, TUI-Stiftung). Die Klagen über „die Jugend von heute“ (nachlassende Bildung, Respekt, Moral) sind ein Klischee, mit dem jede Jugendgeneration aufs Neue konfrontiert wird. Die Jugendlichen sind durchaus rücksichtsvoll und in den meisten Fällen bereit zurückzustecken, wenn es um ihren eigenen Lebensstil, das Treffen mit Freunden und andere bisherige Selbstverständlichkeiten geht. Gleichzeitig bleibt die Erkenntnis, dass die spezifischen Bedarfe von jungen Menschen bei politischen Entscheidungen (zur Pandemie) kaum Berücksichtigung fanden, es wurden krisengerechte Kinder erwartet statt kindgerechtes Krisenmanagement zu betreiben. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Jugendliche von den Einschränkungen genervt sind, sie erkennen jedoch die Notwendigkeit und versuchen, sich damit zu arrangieren. Sie haben wenig Angst, sich selbst zu infizieren, befürchten aber, andere anzustecken, etwa die eigenen Großeltern (Sinus-Jugendstudie). Mit Ausnahme des Kontaktverbots scheinen Jugendliche die verschärften Hygienemaßnahmen als neue Normalität zu akzeptieren. Am ehesten sehen sie die Geschäftsschließungen als kritisch, was möglicherweise darin begründet liegt, dass Einkaufszentren zu wichtigen Jugendtreffpunkten geworden sind.
- Ein ähnlich gewichtiges Thema war die Chancengleichheit, es gibt leider Hinweise aus der existierenden Forschung, dass sich soziale Ungleichheiten im Bildungserfolg und der Kompetenzentwicklung durch die Schließung der Schulen verstärken. Vor allem Kinder und Jugendliche sind betroffen, die wenig Ressourcen zur Verfügung haben und bereits vor der Pandemie eingeschränkt oder benachteiligt waren sowie diejenigen, die an einem (institutionellem) Übergang (Eingewöhnung, Einschulung, Berufseinstieg, Umzug, Schulwechsel, Konfirmation) stehen. Neben der bereits erwähnten Diskussion um Generationengerechtigkeit deuten Erhebungen darauf hin, dass es in vielen Familienkonstellationen die Mütter waren, die persönlich und beruflich zurücksteckten, um die zusätzlichen Anforderungen abzudecken.
- Beim Thema Lebensqualität und psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gab es eine deutliche Verschlechterung im Verlauf der Pandemie. Fast jedes dritte Kind litt im Verlauf des letzten Jahres pandemiebedingt unter psychischen Auffälligkeiten (Sorgen, Ängste, depressive Symptome, psychosomatische Beschwerden, Verschlechterung des Süßigkeiten- und Sportverhaltens). Die Lebenszufriedenheit von Kindern und Jugendlichen hat insgesamt stark abgenommen (von 95% auf 53%), im November 2020 äußerte knapp die Hälfte Zukunftsängste. Ein Drittel fühlt sich in der aktuellen Situation einsam, viele fühlen, dass Unsicherheit und Angst ihr Leben bestimmen. Auch in diesem Zusammenhang muss man davon ausgehen, dass Personen mit niedrigem sozialem Status stärker von den (gesundheitlichen) Folgen der Krise betroffen sind.

Jugendliche haben in den letzten Monaten radikale, andere Erfahrungen gemacht, sich und andere neu kennengelernt und auch soziale Kontakte verloren (Jugendstudie Baden-Württemberg: 81,6% der 12 – 18 Jährigen mindestens einmal pro Woche Treffen mit Freunden, ca. 25% besuchten ein Jugendhaus/Jugendtreff von täglich bis mehrmals im Jahr.). Gemeinsame Aktivitäten und „etwas erleben“ sind Bedürfnisse junger Menschen, die psycho-sozialen Folgen aus dem Wegfall der biografisch wichtigen Selbsterkundung im Jugendalter werden ausgeblendet („Die Corona-Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen“, Jugendalltag 2020 JuCo Studie 1). „Junge Erwachsene, die aktuell ihre wichtigsten Sozialisationserfahrungen machen, wird die Pandemie langfristig prägen“ (Marcus Spittler Wissenschaftszentrum Berlin), die Corona-Pandemie wird zu einer prägenden Erfahrung und wird sich möglicherweise als verlorene Jugendzeit in die generationale Erfahrung einschreiben („Generation Corona“). Jugendliche brauchen für die Nachpandemiezeit Unterstützung und Empowerment – und keine Defizitorientierung. Das ständige Jammern vom „verpassten Stoff“ negiert die pädagogischen Anstrengungen der Lehrkräfte und stempelt eine ganze Generation Lernender zu „Losern“

- Das Bewegungsdefizit bei Jugendlichen zwischen 11 – und 17 Jahren hat sich weiter vergrößert, bereits in Vor-Pandemie-Zeiten gab die WHO an, dass sich 84% der Jugendlichen zwischen 11-17 Jahren in Deutschland zu wenig bewegen. Bei Mädchen ist das Bewegungsdefizit noch größer, weil sie insgesamt im Durchschnitt weniger körperlich aktiv sind. Erschwerend kamen hier auch große Einschränkungen in den Freizeitorten und -angeboten und der Freizeitgestaltung (Kontakt zu Großeltern, Veränderung beim „draußen sein“) dazu, ebenso wie der Wegfall außerunterrichtlicher Angebote (Sport, Schullandheim).
- Die Schule hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer der wichtigsten Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen entwickelt, Lockdown und Schulschließungen bedeutet ein stärkeres Verwiesen-sein auf den häuslichen Raum/das Umfeld/das Milieu der Familie (86% der Befragten verbrachten mehr Zeit mit ihren Eltern). Das ist für manche ein Geschenk – für andere kann das jedoch auch stark belastend sein (psychosozial belastete Familien). Viele Kinder hatten aber dennoch Langeweile oder fühlten sich eingeengt. Für die Gestaltung dieser Ausnahmesituation ist maßgeblich die vorher gelebte Familien- und Arbeitsform entscheidend. Das Familienleben gilt als Seismograph sozialer Folgen der Pandemie. Bei vielen Familien herrscht der Eindruck, dass Familieninteressen in der Pandemie nicht ernst genommen werden (Stand Mai 2020), die politisch Verantwortlichen scheinen zu erwarten, dass Familien die gesellschaftliche Herausforderung „irgendwie“ in den Griff bekommen und familienpolitische Forderungen nach Zeit, Geld und Infrastruktur für Familien sind weit in den Hintergrund gerückt. Durch die abrupten Schulschließungen bzw. die verstärkte Präsenz der Kinder und Eltern zuhause gab es mehr Streit in Familien und verstärkt schulische Probleme (bei jeder 5. Familie ein konflikthaltiges und chaotisches Klima laut DJI-Studie). Gerade deuten die Daten darauf hin, dass es auf einmal keine Kindeswohlgefährdungen mehr gäbe, doch sie wird wohl einfach nicht mehr aufgedeckt und gemeldet. Die vermutlich gestiegene Dunkelziffer von Gewalt und Kindeswohlgefährdung in Familien als Folge der Corona-Maßnahmen wird diskutiert. Es herrscht insgesamt ein Gefühl der Entstrukturierung des Tages und der schulischen Entkoppelung (Alltagsstruktur wurde aufgegeben), oft fehlen auch schlicht die räumlichen Voraussetzungen, um die Doppelbelastung mit Familie und Homeoffice/Homeschooling zu organisieren (90% der Kinder haben daheim einen eigenen ungestörten Raum – über 40% der Erwachsenen haben hingegen zu Hause keinen eigenen Rückzugsraum). Kinder und Jugendlichen wurden auf ihre Rolle als Schüler*innen reduziert, sie mussten funktionieren und trotzdem an ihren Qualifikationen arbeiten. Gleichzeitig habe viele jedoch durch den erzwungenen Aufenthalt zuhause ihre Selbständigkeit aufgegeben, was sich sehr schnell bemerkbar machte, wenn es um das selbständige Bearbeiten der Aufgaben oder das Arbeiten nach Wochenplan im Fernunterricht ging.

Die meisten Jugendlichen wenden seit Ausbruch der Pandemie zum Teil deutlich weniger Zeit für schulische Aktivitäten auf: 1/3 der Schüler*innen wenden weniger als 2 Stunden / Tag für die Schule auf, vor allem leistungsschwächere Schüler*innen haben das Lernen durch passive Tätigkeiten ersetzt (passiver Medienkonsum). Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wurden zu Beginn der Pandemie zunächst komplett vergessen (Ausnahme inklusiv arbeitende Schulen), auch die Differenzierung innerhalb der Klassen musste in der Distanz erst einmal ganz neu gedacht und umgesetzt werden.

- Konsum ist nach wie vor (auch befeuert von den Sozialen Medien) eine wichtige Form der Selbstinszenierung und des Ausdrucks von Gruppenzugehörigkeit, Shoppen ist für viele Jugendliche ein Teil der Freizeitaktivität (z.T. mehrmals pro Woche). Durch die wiederholte Schließung im Einzelhandel und in der Gastronomie fehlen sowohl die Treffpunkte als auch die Plattform, um gesehen zu werden.
- Ein sehr wichtiger Punkt - vor allem im Bereich der Übergänge - ist die Verunsicherung und Sorge um die schulische und berufliche Zukunft. Dieses an sich schon spannende Thema bekommt durch den Einfluss der Pandemie auf die Rahmenbedingungen (und teils auch auf die Leistungen) zusätzlichen Zündstoff und führt häufig zu einer Überforderung oder gar zur Resignation der Betroffenen. Zum Beispiel macht sich die Hälfte der Abiturient*innen starke bis sehr starke Sorgen um die Schulleistungen und ein Drittel um die berufliche Zukunft. Berufsschüler*innen sind besonders betroffen, weil ihre Ausbildungsbetriebe sowie zukünftige mögliche Arbeitgeber von Insolvenz bedroht sind - oder zumindest sehr zurückhaltend beim Abschluss von neuen Verträgen - und sie somit von der Bildungskrise und der Wirtschaftskrise unmittelbar betroffen sind. Auch das Sammeln von Erfahrungen außerhalb von Schule und Beruf oder in anderen Ländern ist schlagartig weggefallen, Auslandsaufenthalte (Kennenlernen fremder Kulturen und Systemen) oder ehrenamtliches Engagement (Verantwortung übernehmen / soziales Lernfeld) sind kaum möglich, was für viele von erheblicher Bedeutung ist (Jugendstudie 2019: Jeder fünfte Jugendliche möchte Erfahrungen im Ausland sammeln). Viele beschäftigt auch die Auswirkung finanzieller Einschränkungen, z.B. der Verlust des Nebenjobs (23% der Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren haben einen Nebenjob, bei den 17-18jährigen 40%).
- Eine Sache dürfte viele Menschen und Verantwortliche überrascht haben: Auch wenn wir davon ausgehen, dass viele Kinder und Jugendliche als „digital natives“ gelten und Soziale Medien und Computerspiele zum Lebensalltag der meisten gehört, war die technische Ausstattung und die Leistungsfähigkeit der Internetverbindungen nicht überall ausreichend. Ein Teil war auf die plötzliche Präsenz vieler Nutzer in einem Haushalt zurückzuführen, ein Teil auf die fehlende Bandbreite der Leitungen (Videokonferenzen), ein Teil auf die veränderte Nutzung der vorhandenen Rahmenbedingungen (Handyspiel geht, Schularbeiten am Handy nicht). Nach eigenen Aussagen hat sich bei der Mehrheit der Jugendlichen der Medienkonsum deutlich erhöht. Aus Langeweile und aus Mangel an Freizeitaktivitäten seien sie dauernd am Handy, in sozialen Netzwerken unterwegs oder schauten Filme und Videos. Besonders Jungen und bildungsferne Jugendliche spielen erheblich mehr Konsole.
- Viele **Eltern** empfinden die Corona-Pandemie zwar grundsätzlich als Belastung (psychisch, wirtschaftlich, zeitlich), das individuelle Empfinden hängt jedoch sehr stark von der konkreten Situation der einzelnen Familie ab. Die Betreuung zu Hause funktionierte für ca. die Hälfte der Eltern gut (empfundene Belastung stark abhängig von Bildung und Einkommen), die wichtigsten Schlagworte dabei sind: Ressourcen, Betreuung, finanzielle Sicherheit, psycho-soziale Disposition. Je besser die Rahmenbedingungen sind (und zwar gleichermaßen die persönlichen und die äußerlichen Faktoren), umso eher gelingt die Bewältigung der Ausnahmesituation. Die Bewertung der eigenen familiären Situation hängt aber auch davon ab, welcher Typ von Eltern dahintersteckt:

Ein kleinerer Teil der Eltern sieht die Chancen und gibt dem Ganzen eine positive Bedeutung (Entschleunigung/Freiheit für ihre Kinder/Familienbindung bis hin zur Stärkung der Bindungen innerhalb der Familie und in den Geschwisterkonstellationen), der größere Teil fühlt sich gestresst von den Anforderungen in Schule und Familienalltag. Der Einbruch der Infrastruktur löst auf der Elternseite Erschöpfung, Schuldgefühle und Ungewissheit aus, viele versuchen dennoch ihren Kindern Spielräume zu ermöglichen und sind selbst bereit zu verzichten. Neben dem Offensichtlichen wirken teilweise auch subtile Mechanismen, die Eltern (vor allem auch Mütter) diskriminieren. Zum Beispiel, wenn Arbeitgeber bewusst oder unbewusst transportieren, dass die berufliche Zukunft vom Verhalten in der Krise abhängt (auf dich konnte ich mich auch in der Krise verlassen...). Eltern sind insgesamt unzufriedener mit der Stimmung zu Hause als die Kinder – vor allem in Familien mit großen Geldsorgen und in Ein-Eltern-Haushalten (Gesamtanteil unter den Eltern in Deutschland 22,6%). Im April 2020 gaben 73% der befragten Eltern an, skeptisch zu sein, dass sie über einen längeren Zeitraum mit der Lernunterstützung für ihre Kinder klarkommen, ca. 43% der Eltern erwarten Nachteile durch das Fehlen der institutionellen Förderung für ihre Kinder. Vor allem Eltern mit niedriger Bildung und Einkommen sorgen sich um die Zukunft ihrer Kinder und fühlen sich fürs Homeschooling nicht gut vorbereitet (Vodafone-Studie April 2020). Fast alle Eltern erleben die Bedeutung der Schulen und auch der Kinder- und Jugendhilfe für ihren Alltag ganz bewusst und erkennen, was diese im Normalzustand für die Familien leisten. Gerade deshalb ist es verwunderlich, mit welcher Schärfe einzelne Eltern Kritik an Schulleitung und Kollegium üben, selbst an den Stellen, wo keine Spielräume in der Auslegung von Vorschriften sind. Kinder und Eltern sind auf den Lebensort „eigener Haushalt“ verwiesen, der gar nicht auf Homeschooling und Homeoffice ausgerichtet ist und bei Weitem nicht die Struktur und Anreize geben kann wie der reguläre Schulbesuch. Viele empfinden die lange Dauer als zermürend und vor allem die häufigen Systemwechsel als Zumutung (Präsenz – Fernunterricht – Wechselunterricht). Neben der belastenden häuslichen Situation äußern sehr viele Eltern erhebliche Sorge über die Zunahme von Fernseh-/Streaming-/YouTube-/Internetkonsum bei ihren Kindern und befürchten anhaltende psychische Schäden durch die Verunsicherung während der Krise. Sie befürchten zudem Nachteile durch den Unterrichtsausfall, wobei dazu gesagt werden muss, dass viele Schüler*innen nicht die notwendige Energie aufbringen, den Unterrichtsausfall zu kompensieren (SWP 21.4.21 Umfrage Ifo-Institut zum zweiten Lockdown tägliche Lernzeit 4,3 statt 7,4 Stunden). Perspektivisch bleibt die spannende Frage, welche Veränderungen tatsächlich in die Nach-Corona-Zeit übertragen werden, es gibt durchaus Ansätze dazu wie z.B. die Fremdbetreuung des Kindes verringern, weniger Termine in der Freizeit, mehr Aktivitäten im Freien statt passivem Konsum usw.

- Aus Sicht der **Schulen** und **Lehrkräfte** hat die Corona-Medaille zwei sehr gegensätzliche Seiten: „Die Corona-Pandemie hat verdrängte und verschleppte Probleme der Bildungspolitik gnadenlos zum Vorschein gebracht. Jede Krise birgt aber auch die Chance, Dinge noch einmal neu zu denken, Fehler zu analysieren und aus diesen zu lernen (GEW Zeitung 04/2021)“. Das bedeutet, dass es einerseits immense Schwierigkeiten und Belastungen gab, andererseits wurden neue Wege beschritten, die vorher kaum denkbar waren. Das Belastungserleben bei Lehrer*innen differiert. Häufig genannt (> 60%) sind aber die geringe Planbarkeit, das hohe Arbeitspensum, die Sorge um die eigene Gesundheit, die Entgrenzung von Arbeit und Freizeit und die mangelnde Unterstützung (z.B. nicht ausreichende Information über Datenschutzregeln bei Tools). Lernrückstände durch die Pandemie sehen 38% der Lehrkräfte bei mehr als der Hälfte der Schüler*innen, es besteht der Eindruck, dass ein Teil der intensiven Bemühungen um ein gutes Bildungsangebot von den Schüler*innen nicht genutzt wird. Schulen waren am Anfang nicht auf digitale Unterrichtsversorgung und den digitalen Kontakt zu Schüler*innen vorbereitet.

Zu Beginn der Pandemie wurde aus diesem Grund nur ein Teil der Schüler*innen erreicht (Stand April 2020: fast zwei Drittel der Lehrer*innen konnte ihre Schülerschaft nur zum Teil erreichen). Im Verlauf der Pandemie wurden digitale Plattformen und Formate zwar deutlich häufiger genutzt, trotzdem bestehen nach wie vor Fortbildungsbedarfe und Datenschutzunsicherheiten. Bei der Digitalisierung wurden jedoch sicher die größten Fortschritte gemacht, war sie vor der Pandemie fast noch verteufelt, ist eine Mischung aus analoger und digitaler Bildung heute kaum noch wegzudenken. Die Hälfte der Lehrkräfte glaubt, dass sich soziale Ungleichheiten und Armutslagen weiter verschärfen werden, zum einen durch die Einschränkungen der Bildungsangebote (Bildungsexklusion) zum anderen durch Einbrüche bei der Erwerbstätigkeit bzw. der finanziellen Absicherung.

- Die **Jugendsozialarbeit** hatte bei insgesamt sehr guten Rahmenbedingungen letztlich ähnliche Probleme wie die Schule insgesamt, es mussten Zugänge geschaffen werden, der Informationsfluss musste neu gestaltet werden, die Kommunikation war zumindest in der Anfangsphase strukturell nicht geklärt. Die größten Herausforderungen waren die schleppende Information über Schließungen und Abläufe sowie die ungeklärte Softwarenutzung (Datenschutz) auch die Kooperation und Abstimmung mit Schulleitung und Lehrkräften brauchte mehr Zeit als gewohnt. Die gewohnte Niederschwelligkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen, Eltern und Kollegium konnte nicht in gewohntem Maß gewährleistet werden, teilweise kam es dadurch auch zu zeitweisen Kontaktabbrüchen zu bekannten Kindern und deren Eltern.

Inhaltlich waren wir vor allem gefragt in der Beratung bei Armutslagen (Kurzarbeit, Geldsorgen, Sozialleistungen), bei individueller Hilfe zu Medienausstattung, Absentismus, Alltagsstruktur, Lernproblemen und bei der internen und externen Vermittlung im schulischen und außerschulischen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk (Tipps / Infomaterial / Kontakte). Viele Eltern machten sich Sorgen um die Gesundheit oder den Medienkonsum ihrer Kinder, hier konnten wir beraten oder anleiten und zum Teil auch beruhigen.

Eine wichtige Handlungsstrategie war die proaktive Kontaktaufnahme mit Einzelnen oder Familien, um beispielsweise Krisenhilfe bei Vereinsamung zu leisten. Um die Bildungsbenachteiligung nicht weiter zu vergrößern, mussten spezielle Gruppen in den Blick genommen werden: Menschen mit Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen oder auch Behinderung, Familien, bei denen Gewalt eine große Rolle spielt. Das Thematisieren von Sorgen und Ängsten bei psychischen Auffälligkeiten und drohender Kindeswohlgefährdung war immer wieder notwendig.

Für die Nach-Pandemiezeit gibt es die Erkenntnis, dass die digitale Erreichbarkeit ganz direkt von der Nähe zu den medialen Alltagspraktiken der Kinder und Jugendlichen abhängt. Rechtskonforme Mediennutzung, Nutzung digitaler Formate/Lernplattformen/Games usw. sind ein Lernfeld für die nächsten Monate und Jahre, darin stecken auch Chancen für die Nutzung digitaler (und damit jugendgerechter) Austausch- und Beteiligungsprojekte.

Die Jugendsozialarbeit mit ihren Standbeinen Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit und Offene Jugendarbeit (Jugendhaus) war im Prinzip fast das ganze Berichtsjahr auf die Einzelfallhilfe beschränkt, das Jugendhaus war nur für kurze Zeitspannen in unterschiedlichen Settings geöffnet bzw. monatelang geschlossen, die Klassenprojekt in Klasse 5 konnten nur ganz rudimentär stattfinden und viele Ideen mussten wegfallen oder auf die Wartebank.

Unsere Angebote im Sommerferienprogramm 2020 konnten zumindest teilweise und sehr kurzfristig coronakonform stattfinden, das Open-Air-Kino sehr erfolgreich erstmals auf den Platz zwischen Schillerhalle und Schillerschule, zudem waren wir im Kletterwald Laichingen, im Freilichtmuseum Beuren, konnten einen Fußball-Fairplay-Nachmittag anbieten und ein Tischkickturnier veranstalten. Sehr wichtig war uns, einen Weg zu finden, um die bewährte Sternenwunschkaktion durchführen zu können, mit geringfügigen Änderungen im Ablauf war auch das möglich.

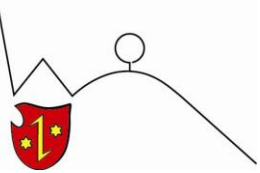
Selbstverständlich wurde auch im Bereich der Jugendarbeit sehr schnell auf digitale Formate zurückgegriffen: Fortbildungen (konkret zu sexualisierte Gewalt), regionale und überregionale Plattformen (AGJF, Kooperationstreffen), Supervision usw. fanden online statt.

Zu Beginn der Sommerferien galt es, den letzten Teil des Umzugs der Fachklassenräume in den fertiggestellten Rundbau zu organisieren und durchzuführen – verglichen mit dem Umzug im Sommer 2019 eine Kleinigkeit.

Ein neuer, sehr positiver Baustein im Bereich der Schule ist die Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Schillerschule. Neben der ganz konkreten Unterstützung bei der Gestaltung des Pausenhofs, soll der inhaltliche Austausch einen neuen Stellenwert erhalten.

Gänzlich neue Aufgaben (Kontrolle Einhaltung Corona-Verordnung, Testen der Schüler*innen, Mitarbeit Impfzentrum), die die Pandemie mit sich brachte, haben wir gerne übernommen und unterstützen selbstverständlich weiterhin wo immer es gilt.

Mit großer Zuversicht und viel Optimismus gehen wir in die Sommermonate: Nach der Fusion der beiden Schulen und der Bauphase, dem Tod von Stefan Hertl, der (lange/immer noch) ungeklärten Schulleitersituation und der Corona-Pandemie, freuen wir uns auf „ruhigere Fahrwasser“ und bedanken uns, sowohl für die überdurchschnittlich guten Rahmenbedingungen in Dettingen, als auch für die Unterstützung durch alle Krisen hindurch.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8323 öff	Sachbearbeitung: Karin Greiner AZ: - Gr/JG	11.05.2021
Gremium Verwaltungsausschuss 15.06.2021	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	
Gremium Gemeinderat 22.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Gemeindeeigene Hallen; hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnungen

I. Beschlussantrag

Die Änderungen und Aktualisierungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Uhlandhalle, Neuwiesenhalle und Schillerhalle werden zur Beschlussfassung in den Gemeinderat eingebracht.

II. Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Änderungen bei den Einnahmen der Gemeinde durch Gebühren für die Anmietung der Versammlungsräume.

III. Sachverhalt

Nach vielen Jahren in Betrieb wurden die Satzungen der drei gemeindlichen Hallen in eine neue und einheitliche Struktur gebracht. Die bisherigen Benutzungsordnungen der Uhlandhalle und der Neuwiesenhalle wurden nun in einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst.

In diesem Zusammenhang wurden bei allen Hallen Änderungen oder Aktualisierungen aufgenommen, die sich im Laufe des Betriebs als sinnvoll oder notwendig herausgestellt haben.

Die neuen Benutzungs- und Entgeltordnungen sind in einer einheitlichen Struktur aufgebaut und sollen für die Nutzer übersichtlicher und insbesondere in Bezug auf die Gebühren einfacher nachvollziehbar sein.

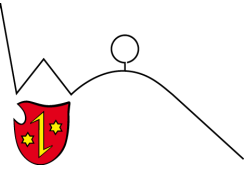
Bei der Neuwiesenhalle und der Uhlandhalle waren inzwischen einige zeitgemäße Anpassungen erforderlich. Da die beiden Hallen bereits seit 2008 als Betrieb gewerblicher Art geführt werden, war es wichtig, die Miet- und Nutzungsbeträge nun auch als Nettogebühren auszuweisen bzw. darzustellen. Die Gebühren wurden für die örtlichen Vereine hierdurch nicht erhöht, es waren maximal rundungsbedingte Anpassungen im Centbereich notwendig. Zur vereinfachten Handhabung werden die Grundgebühren künftig inklusive einer Reinigungspauschale dargestellt, diese entspricht wie bisher einem Arbeitsaufwand von ca. 4,0 Stunden.

Im Veranstaltungsbetrieb der Schillerhalle werden die Grundgebühren für Veranstaltungen von örtlichen Gewerbebetrieben und Privatpersonen für eine Anmietung der halben Festhalle um 50,00 € erhöht. Bei einer Belegung der ganzen Hallenfläche beträgt die Erhöhung 100,00 €. Bei auswärtigen gewerblichen Veranstaltern wurde die bisherige Grundmiete um 40,00 € bzw. 100,00 € angehoben. Für die Abschlussfeiern der umliegenden weiterführenden Schulen war bisher ein Pauschalbetrag von 190,00 € angesetzt, dieser wird nun auf 200,00 € festgelegt.

Eine Erhöhung der Personalkosten von 18,00 € auf 23,00 € für das Reinigungspersonal sowie eine Kostenanpassung für den Personaleinsatz des Hausmeisters und Bauhofmitarbeitern von 18,00 € 25,00 € ist angemessen und erforderlich, um die Personalkosten abbilden zu können. Hier sollte in Zukunft eine regelmäßige Aktualisierung erfolgen. Für die Veranstaltungen der örtlichen Vereine bleibt die Mietgebühr wie bisher. Eine Mehrbelastung würde die Vereine lediglich durch die Anpassung der Personalkosten treffen.

In der Anlage finden Sie sowohl die bisherigen Benutzungsordnungen als auch die Entwürfe der neuen Benutzungsordnungen. Eine Benutzungsordnung im Änderungsmodus war aufgrund der grundlegenden strukturellen Veränderungen nicht möglich und sinnvoll. Um die Preisgestaltung in ein Verhältnis setzen zu können, haben wir eine Übersichtstabelle erstellt, die die Gebühren umliegender Versammlungsstätten abbildet. Eine echte Vergleichbarkeit ist aber aufgrund sehr unterschiedlicher Strukturen und räumlicher Gegebenheiten kaum festzustellen.

Nach zustimmender Beratung durch den Verwaltungsausschuss soll die Änderung in die Juli-Sitzung des Gemeinderats zur Beschlussfassung eingebracht werden, die neuen Benutzungs- und Entgeltordnungen sollen zum 01.01.2022 in Kraft treten.



Benutzungsordnung

für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) der Gemeinde Dettingen/Erms

Um eine ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifachturnhalle) zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung des Gebäudes samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat am 19.07.1979/01.04.1982, ergänzt in der Sitzung des Gemeinderats vom 02.05.1996, folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der Dettinger Schulen,
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine und Gruppen,
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Halle für außersportliche Veranstaltungen freigegeben werden, sofern sichergestellt ist, daß die Anlage keinen Schaden erleidet.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle wird vom Hauptamt verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Dieser hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Halle durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben

für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

- (4) Wünsche und Beschwerden der Benutzer der Halle nimmt der jeweilige Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim Hauptamt vorgebracht werden.
- (5) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat das Hauptamt das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

- (1) Die Halle steht für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der Vereine und weiteren Gruppen im Rahmen der jeweils gültigen Belegungspläne zur Verfügung.
- (2) Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und jeweils einvernehmlich mit den unmittelbar Beteiligten bzw. Betroffenen fortgeschrieben. Kommt eine Einigung unter den Benutzern über die einzelnen Belegungszeiten nicht zustande, entscheidet die Gemeinde.
- (3) Der jeweilige Benutzungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle angeschlagen.
- (4) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.
- (6) Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (7) Die Türen zwischen den Umkleideräumen und den Gängen müssen von der Lehr- und Übungskraft vor Beginn abgeschlossen und bis zum Ende des Unterrichts geschlossen gehalten werden.
- (8) Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, daß diese oben und unten hart angeschlagen. Die Trennvorhänge dürfen nicht gestreift werden.
- (9) Die Sprechanlage wird vom Hausmeister verwaltet. Wird die Sprechanlage für den Unterricht benötigt, so hat sie der Hausmeister

der Lehrkraft funktionstüchtig zu übergeben. Voraussetzung ist, daß die Lehrkraft die Bedienung voll beherrscht und die Funktion kennt. Nach Beendigung des Unterrichts müssen die Anlagen wieder vom Hausmeister übernommen werden.

- (10) Vor Beginn der Hallenbenutzung hat der Hausmeister die Notstromanlage mit Notbeleuchtung auf deren Funktionstüchtigkeit zu prüfen und die Lüftung einzuschalten.

§ 4 Sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Halle für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
- (3) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiw. Feuerwehr Dettingen/Erms oder beim Deutschen Roten Kreuz - Bereitschaft Dettingen/Erms - zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Versammlungsstättenverordnung vom 10.08.1974 i.d. jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Für Besucher stehen die Tribüneneinrichtungen zur Verfügung; diese dürfen nur über das Foyer betreten werden.

§ 5 Benutzung der Umkleideeinheiten

- (1) Die drei Umkleideeinheiten der Dreifach-Sporthalle (gekennzeichnet mit den Ziff. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2) werden zur Benutzung im Rahmen des in der Halle stattfindenden Übungs- und Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Bürgermeister kann im Wege einer Ausnahmegenehmigung die Benutzung der der Hülbener Straße zugewandten, mit den Kennziffern 1.1 und 1.2 gekennzeichneten Umkleiden für den Betrieb des Tennisplatzes oder des Neuwiesenstadions zulassen, wenn am Tage der Veranstaltung
 1. die Halle beim Übungsbetrieb nicht 3-geteilt benützt wird oder
 2. in der Halle Veranstaltungen mit weniger als 5 Gruppen stattfinden.

- (3) Nach der Teilnahme am Außenübungs- oder Außenspielbetrieb dürfen die nach Abs. 2 zur Verfügung gestellten Umkleiden nur nach Reinigung der Wettkampfschuhe in der Stiefelwaschanlage bzw. ohne Wettkampfschuhe betreten werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Sporthalle wird den Schulen, Vereinen und Gruppen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen. Für Sonderveranstaltungen sportlicher Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch das Hauptamt.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit in der Halle

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine haften für ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Nicht erlaubt ist
- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) der Genuß von alkoholischen Getränken - ausgenommen Bier - und von Kaugummi außerhalb des Foyers,
 - c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage.
- (4) Besonderer Erlaubnis durch das Hauptamt bedürfen:
- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten.
- (5) Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

- (6) Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.
- (7) Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden und zum Duschen und Waschen sind die dafür bestimmten Räume nach Anweisung des Hausmeisters zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

§ 8 Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in die Halle gebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß diese von den Schulen mitbenutzt werden können.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie sind nicht im Freien zu verwenden.
- (4) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu versetzen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus den Geräteschränken darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters oder des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters erfolgen. Die Kleingeräte sind nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Halle bleibt während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen. In Ausnahmefällen kann sie aufgrund besonderer Verfügung auch während dieser Zeit zur Verfügung gestellt werden. Bei ausnahmsweise zugelassenem Übungsbetrieb hat dies in eigenverantwortlicher Weise zu geschehen.

§ 10 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird.
- (2) Bei sportlichen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Sportgeräte der Vereine und Gruppen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt
Dettingen/Erms, 03.05.1996

gez.:
Beutler
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) und die Turnhalle bei der Uhlandschule

I. Neuwiesenhalle (Dreifach-Sporthalle)

Miete für die Hallenbenutzung

A. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird:

- | | |
|---|----------|
| a) für örtliche Veranstalter pro Belegungstag | 50,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 150,00 € |

B. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, für die vom Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird:

- | | |
|---|---------|
| a) für örtliche Veranstalter pro Belegungstag | 25,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 50,00 € |

C. Reinigungskosten

Bei Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) ohne Bewirtung pro Tag | 40,00 € |
| b) mit Bewirtung pro Tag | 60,00 € |

D. Für die Benutzung der Umkleideeinheiten gem. § 5 der Benutzungsordnung für die Sporthalle „Neuwiesen“ i.d.F. vom 02.05.1996 wird die Bereitstellung von je 2 Umkleiden mit den dazugehörigen Duschen (1 Einheit) eine Gebühr von 38,00 € pro Spiel bzw. Veranstaltung erhoben. Mit dieser Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten mit abgegolten.

E. Für den täglichen Übungsbetrieb wird eine Gebühr i.H.v.	1,00 € pro
erhoben für 1/3 der Halle	Std./60 Min.

F. bei den oben genannten Beträgen ist die USt von derzeit 19 % enthalten.

II. Turnhalle bei der Uhlandschule

Miete für die Hallenbenutzung.

A. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird:

- | | |
|---|---------|
| a) für örtlich Veranstalter pro Belegungstag | 20,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 50,00 € |

B. Für sportliche und sonstige Veranstaltungen, für die vom Veranstalter kein Eintrittsgeld erhoben wird

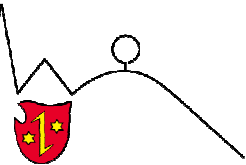
- | | |
|---|---------|
| a) für örtliche Veranstalter pro Belegungstag | 10,00 € |
| b) für auswärtige Veranstalter pro Belegungstag | 20,00 € |

C. Reinigungskosten

Für sämtliche Veranstaltungen pro Tag	20,00 €
---------------------------------------	---------

D. Für den täglichen Übungsbetrieb wird eine Gebühr i.H.v. erhoben	1,50 € pro Std./60 Min.
--	-------------------------

E. bei den oben genannten Beträgen ist die USt von derzeit 19 % enthalten.



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle erlassen:

TEIL I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Schillerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms, die dem Schulsport sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Die Halle steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
2. Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist Betreiber im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.
3. Die Schillerhalle wird gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde geführt. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schillerhalle inklusive der Außenanlagen und Parkplätze.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtung unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
3. Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt für Jedermann einsehbar in der Halle aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Schillerhalle wird vom Hauptamt verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.
2. Die Halle wird auf schriftlichen Antrag und den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter/Nutzer überlassen.
3. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.
4. Der Hausmeister sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle, einschließlich der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 4 Belegung der Halle

1. Die Halle wird im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne für sportliche Zwecke den Schulen und ortsansässigen sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen zur Verfügung gestellt.
2. Für den Sportbetrieb steht die Halle vorrangig wie folgt zur Verfügung:
 - Schulsport: Montag 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 07.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr
 - Vereinssport: Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 22.00 Uhr
Freitag 13.00 – 22.00 Uhr (mit Einschränkung)
3. Auf Antrag wird die Halle örtlichen Veranstaltern für kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise können auch auswärtige Veranstalter zugelassen werden. Private Veranstaltungen (z. B. Hochzeitsfeiern und Geburtstage) sind auf ortsansässige Personen beschränkt.
4. Des Weiteren können das Foyer und der daran angrenzende Außenbereich gemeinsam oder aber auch einzeln angemietet werden.
5. Bei Anmietung des Foyers, bzw. des Außenbereiches ist die Benutzung der Küche zur Bewirtschaftung möglich. Außerhalb des Küchenbereiches ist das Zubereiten von Speisen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Überlassungsverfahren

1. Die Benutzung der Schillerhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis.
2. Für die regelmäßigen Belegungen (Übungs- und Trainingsbetrieb) gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt.
3. Zur Überlassung der Schillerhalle, bzw. des Foyers und Außenbereichs für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden.
4. Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schillerhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung.
5. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
6. Die Nutzungsentgelte und Nebenkosten werden nach der Entgeltordnung (Teil III) erhoben.
7. Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Dettingen an der Erms das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisatoren bevorzugt berücksichtigt werden.
8. Die Gemeinde entscheidet, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In diesem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

1. Tritt der Antragsteller von dem bereits abgeschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:

Wird der Rücktritt der Gemeindeverwaltung mindestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin bekannt gemacht, so werden keine Kosten berechnet. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung, sind 50 v. H. der Grundgebühren zu entrichten.

Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Grundgebühren in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Gemeinde Dettingen an der Erms behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im

Fälle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

3. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

1. Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schillerhalle besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird in nachstehender Rangfolge vorgenommen:
 - a) Nutzung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms
 - b) Schulen
 - c) Örtliche Vereine, Gruppen und Organisationen
 - d) Ortsansässige Personen und ortsansässige andere Veranstalter
 - e) in Ausnahmefällen auswärtige Veranstalter
3. Soweit für die Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Nutzers/Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
4. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räumlichkeiten sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Für die Einrichtung/Bestuhlung sind die amtlichen und bau-, bzw. feuerpolizeilichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Auf- und Abstuhlung sind Sache des Veranstalters/Nutzers und erfolgen unter Anweisung des Hausmeisters. Eine Bestuhlung durch das gemeindliche Personal wird separat berechnet.
5. Die Nutzung der Halle wird nur im Rahmen der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung genehmigt. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln ist nur gestattet, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Nutzer/Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.
6. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den

gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.

7. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.
8. Bei der Nutzung des Außenbereichs hat der Veranstalter/Nutzer selbst für die Bestuhlung zu sorgen. Das Mobiliar der Halle darf nicht im Freien verwendet werden. In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ruhestörender Lärm verboten ist. Der Veranstalter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch einen übermäßigen Geräuschpegel oder Unruhe belästigt wird.
9. Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Nutzer/Veranstalter selbst verantwortlich.
10. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters/Nutzers. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigen, Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
11. Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter/Nutzer einen Verantwortlichen dem Hauptamt gegenüber zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist (beauftragter Veranstaltungsleiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung). Der beauftragte Veranstaltungsleiter erhält vor Beginn der Veranstaltung eine Einweisung und wird mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.
12. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Schillerhalle bedient werden oder nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister, von einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person.
13. Für die Benutzung beim Übungsbetrieb ist je Übungsgruppe ebenfalls ein Verantwortlicher des Vereins bzw. der Organisation gegenüber dem Hauptamt zu benennen.
14. Der Veranstalter/Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungsdienst bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese vom Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten bestellt. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen

Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Nutzer/Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Zuschauerbereichen, für die Beachtung der max. zulässigen Besucherzahl und die Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35 Versammlungsstättenverordnung, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

15. Der Veranstalter/Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.
16. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich insbesondere des Parkplatzes sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.

§ 8 Beschädigung und Haftung

1. Der Veranstalter/Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau) die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Veranstalter/Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Veranstalter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

5. Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter/Nutzer seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räumlichkeiten zu fordern, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.
2. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms sind für diese Fälle ausgeschlossen.

§ 10 Bewirtschaftung, Benutzung der Küche

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die Veranstalter das Recht, zu bestimmen, wer die Halle bewirtet. Die Bewirtung kann entweder durch eigenes Personal erfolgen, oder aber durch fremde Bewirter. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister ausgewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
2. Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
3. Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter an dem der Benutzung folgenden Werktag bis spätestens 10.00 Uhr gereinigt zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
4. Die Reinigung kann nach Absprache mit dem Hauptamt vom Hausmeister bzw. vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.
5. Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, Gläser, Besteck und Geschirr hat durch den Veranstalter/Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 11 Bühne

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und im hinteren Bühnenbereich sowie im Technik- und Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Der Zutritt zu Technik- und Regieräumen ist nur dem Personal der Schillerhalle oder beauftragten Veranstaltungsleiter nach erfolgter Einweisung durch den Hausmeister gestattet.

§ 12 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 13 Rauchen

In der gesamten Schillerhalle gilt Rauchverbot.

§ 14 Tiere

Tiere dürfen in die Schillerhalle nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 15 Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Schillerhalle sind in Teil III. Entgeltordnung geregelt.

TEIL II: Zusatzbestimmungen für den Sportbetrieb

§ 16 Geltung, Zweck

1. Diese Bestimmungen dienen dem Zweck, die Räumlichkeiten in der Schillerhalle (nachstehend als Räume bezeichnet) in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie sollen einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Räume und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.

3. Die Bestimmungen gelten für die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung. Vorrang hat der Sportunterricht der ortsansässigen Schulen. Die Gemeinde behält sich eine anderweitige Vermietung einzelner Hallenteile oder der ganzen Halle vor. Diese hat Vorrang gegenüber der Belegung mit Trainings- und Übungsstunden.
4. Für die Nutzung der Halle für Einzelveranstaltungen sportlicher Art gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung gleichermaßen.

§ 17 Benutzung

1. Die Benutzung der Räume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.
2. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist der Hausmeister umgehend zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeindeverwaltung zu verständigen bzw. deren Genehmigung einzuholen.
3. Das Betreten der Räume ist ohne Aufsichtsperson nicht gestattet. Übungsstunden und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Person stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als erste die Räume zu betreten und sie dürfen diese erst wieder verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich.
4. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Der sportliche Übungsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zu beenden, die Halle bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
5. Abweichend von dem geltenden Belegungsplan können die Räume mit Genehmigung der Gemeinde zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Überlassung.

§ 18 Schließung der Halle

1. Die Halle bleibt für den Sport- und Übungsbetrieb während der Schulferien sowie an Feiertagen geschlossen.
2. In Ausnahmen kann sie aufgrund besonderer Verfügung auch während dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten genutzt werden. In diesen Fällen ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig ein Antrag auf die ausnahmsweise Nutzung in Eigenverantwortung zu stellen.

§ 19 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räume dürfen beim Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Material der Laufsohle muss so beschaffen sein, dass der Fußbodenbelag nicht verunreinigt wird (helle Laufsohle). Um eine Verschmutzung der Räume zu vermeiden, sind die Turnschuhe erst im Umkleideraum anzuziehen.
2. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet. Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle.
3. In der gesamten Halle gilt absolutes Harzverbot.
4. Auf der Bühne ist Fuß- und Handballspielen verboten.
5. Alle Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen haben.
6. Die Umkleiden dienen als Nebenräume dem Betrieb der Schillerhalle. An Terminen, an denen keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden, können die Umkleiden im Einzelfall durch eine jeweilige Einzelgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung auch für den Betrieb der Kleinspielfelder, des Rasenplatzes oder des Bolzplatzes zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sportveranstaltungen, an denen der Hartplatz und die Schillerhalle als Einheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 20 Turngeräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.
3. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Tauten ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe usw. dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach deren Benutzung wieder festzuzurren.
4. Ohne Genehmigung des Hausmeisters dürfen keine Geräte aus den Räumen entfernt oder anderweitig genutzt werden.

TEIL III: Entgeltordnung

§ 21 Benutzungsentgeltpflicht

Die Gemeinde Dettingen an der Erms überlässt die Räume der Schillerhalle dem in § 1 genannten Nutzerkreis. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte.

§ 22 Schuldner der Benutzungsentgelte

1. Zur Zahlung der Benutzungsentgelte (Entgelt/Grundbetrag, Nutzungsgebühren und Kostenersätze) ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt
 - b) der gewerbliche Bewirter (bei Veranstaltungen mit Bewirtung). Bei privaten Veranstaltungen nach § 4, Ziffer 3, Satz 3 findet § 30 I, Ziffer 6 keine Anwendung.
 - c) wer die Benutzungsentgeltschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Benutzungsentgeltschuld eines anderen haftet.
2. Mehrere Benutzungsentgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Gegenstand der Benutzungsentgeltpflicht, Befreiungen zur Zahlung von Benutzungsentgelten

1. Das Benutzungsentgelt wird für die in § 1 dieser Benutzungsentgeltordnung aufgeführte gemeindeeigene Einrichtung erhoben.
2. Die Einrichtung steht der örtlichen Schule für den lehrplanmäßigen Sportunterricht oder für sonstige Schulveranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

§ 24 Höhe der Benutzungsentgelte

1. Die Benutzungsentgelte und sonstige Kostenersätze sind aus § 30 dieser Entgeltordnung ersichtlich.
2. Im Schadensfall (Beschädigung und Verlust) hat der Veranstalter/Nutzer Schadensersatz zu leisten in der Höhe der anfallenden Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.

§ 25 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

1. Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung oder im Rahmen des laufenden Übungsbetriebs ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 26 Kautio, Sicherheitsleistung

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kautio bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 27 Örtliche Vereine

Unter örtlichen Vereinen werden eingetragene Vereine, die Volkshochschule und sonstige Institutionen (z. B. Feuerwehr, DRK, DLRG) verstanden.

§ 28 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Benutzungsentgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 29 Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten nach § 30 Ziffer III ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 30 Benutzungsentgelte

Art der Veranstaltung	Entgelt in €
I. Kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen Bei kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Schillerhalle werden pro Tag folgende Gebühren erhoben: 1. Grundgebühr Die Grundgebühr umfasst folgende Räume: Foyer mit Garderobe, Halle und WC's Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater- und andere Veranstaltungen (z.B. Basare und Börsen) u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen kein Eintritt erhoben wird ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 40 € / 70 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 80€ / 140 €	
Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Theater- und andere Veranstaltungen u. ä. der örtlichen Vereine und Organisationen, bei denen Eintritt erhoben oder um Spenden oder Opfer gebeten wird und der Vereinszweck im Vordergrund steht ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 80 € / 140 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 160 € / 280 €	
Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen, wenn der Vereinszweck nicht im Vordergrund steht (z. B. Rockkonzerte, Tanz- und Faschingsveranstaltungen), Hochzeiten, Betriebsfeiern und sonstige Veranstaltungen von Privaten und Gewerbetreibenden ohne Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 150 € / 250 € mit Bewirtung (1/2 / 1/1 Halle) 300 € / 500 €	
2. Foyer (inkl. Außenbereich) Örtliche Vereine und Organisationen ohne Bewirtung 30 € mit Bewirtung 40 € ortsansässige Personen und andere Veranstalter ohne Bewirtung 50 € mit Bewirtung 75 €	
3. Bühne Pauschale pro Veranstaltung mit Bühnenausstattung und Beleuchtung 40 € Bühnenanbau bzw. Laufsteg pro Podest 2 €	

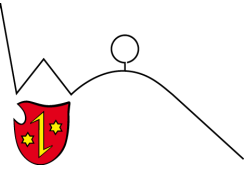
4. Küchenbenützung Nur Getränkeausschank 30 € Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen 60 € Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen 120 €	
5. Sonstige Nutzungsgebühren Nutzung der Lautsprecheranlage 30 € Beamer 40 € mobile Leinwand 10 € Umkleide- und Duschräume (pro Einheit) 20 €	
6. Für Auswärtige gelten die obigen Gebühren zuzüglich einem Zuschlag von 20 %.	
II. Sportliche Veranstaltungen Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Sport- und Übungsbetriebs (Pflichtspiele, sonstige Sportwettkämpfe/Turniere) werden folgende Grundgebühren erhoben: 1. Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird Örtliche Vereine und Gruppen: 50 € Auswärtige Vereine und Gruppen: 150 €	
2. Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird Örtliche Vereine und Gruppen: 25 €	
Auswärtige Vereine und Gruppen: 50 €	
3. Benutzung der Umkleide- und Duschräume und WC-Anlagen für sportliche Veranstaltungen im Freien (pro Einheit)	38 €

III. Sport- und Übungsbetrieb Für den aus dem Hallenbelegungsplan festgelegten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen werden folgende Beträge berechnet: Halle ohne Bühnenfläche je Stunde (60 min) Nur Bühnenfläche je Stunde (60 min) Die Gebühr für den Übungsbetrieb beinhaltet die Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der WC's.	1/2 1,50 €	1/1 3,00 € 1,00 €
IV. Kostenersätze / Betriebskosten 1. Bestuhlung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde 2. Reinigung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand pro Person und Stunde	18,00 € 18,00 €	
V. Nebenkosten Die Nebenkosten für Heizung, Be- und Entlüftung, Wasser, Strom usw. sind in den unter Ziffer I, II, und III festgelegten Gebühren enthalten. Eine Entschädigung für den Hausmeister wird nicht erhoben, sofern sich die Inanspruchnahme im üblichen Rahmen (bis maximal 4 Stunden pro Veranstaltung) hält. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme werden die Stundensätze nach IV. erhoben.		
VI. Ermäßigungen und Zuschläge Für reine Jugendveranstaltungen werden die Grundgebühren nach Ziffer I und II auf jeweils 50 % der obengenannten Gebühren festgesetzt. Für eine Veranstaltung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Ermäßigung der Gebühr nach Ziffer I in folgender Staffelung gewährt: 2-tägige Veranstaltung 3-tägige Veranstaltung 4- und mehrtägige Veranstaltung	20 % Ermäßigung 30 % Ermäßigung 40 % Ermäßigung	
VII. Kautions, Sicherheitsleistungen wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt	250,00 – 2.500,00 €	

Dettingen an der Erms, den 14.05.2009

gez.

Hillert
Bürgermeister



Benutzungsordnung für die Turnhalle bei der Uhlandschule

1. Benutzungsordnung für die Turnhalle

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle bei der Uhlandschule hat in erster Linie der Pflege der Leibesübungen zu dienen. Sportliche Veranstaltungen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des laufenden Sportbetriebes entsteht.

Die Gemeinde behält sich vor, für wichtige öffentliche Veranstaltungen eine abweichende Regelung zu treffen.

§ 2 Sportlicher Betrieb

Die Halle wird für Leibesübungen, sofern vom Bürgermeisteramt nicht anders bestimmt, in nachstehender Weise zur Verfügung gestellt:

- a) Der Schule montags bis freitags von 07.00 - 17.00 Uhr und samstags im Rahmen des von der Schulleitung aufzustellenden Stundenplanes,
- b) den hiesigen sporttreibenden Vereinen montags bis freitags von 17.00 - 22.00 Uhr nach einem besonderen Benutzungsplan.

Die Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Die Halle muß spätestens um 22.15 Uhr verlassen sein.

§ 3 Sportliche Veranstaltungen

Außerhalb der in § 2 festgesetzten Benutzungszeiten kann die Halle für sportliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung, beim Bürgermeisteramt zu stellen. Eine Bewirtschaftung der Halle ist nicht zulässig.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle während einer Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Verursacher und Veranstalter haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Beleuchtungs- und Heizungsanlage wird durch den Hausmeister bedient.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen, ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in der Halle nicht gestattet.
- (5) Über alle Fälle, die in der Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung endgültig. Über grundsätzliche Probleme befindet der Gemeinderat oder ein sonst zuständiger Ausschuß.

§ 5 Schließung der Halle

Die Halle bleibt während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen.

In Ausnahmefällen kann sie aufgrund besonderer Entscheidung während dieser Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Bei ausnahmsweise zugelassenem Übungsbetrieb hat dies in eigenverantwortlicher Weise zu geschehen.

2. Hausordnung

1. Die Halle und ihre Ausstattung sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, daß andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
2. Für turnerische und sportliche Zwecke - ausgenommen besonders zugelassene Veranstaltungen - darf die Halle nur von den Umkleideräumen aus und nur unter Aufsicht eines sportlichen Leiters betreten werden.

3. Während des Turnbetriebs ist das Betreten des Spielfeldes in Straßenschuhen, Turnschuhen, die auf der Straße getragen werden und Turnschuhen mit schwarzen Sohlen verboten.

Ebenso ist das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, nicht gestattet. Zulässig sind nur ungefettete für Hand- und Fußballtraining verwendbare Hallenbälle. Die Benutzung von Turngeräten, welche den Hallenboden beschädigen könnten, ist nicht gestattet.

Die jeweiligen Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich, daß nach Beendigung der jeweiligen Übungsstunde das Gebäude unverzüglich, spätestens bis 22.15 Uhr verlassen wird.

4. Rauchen ist in der Halle verboten.
5. Für Beschädigungen am Gebäude und sämtlichen Einrichtungen haften der Verursacher und die jeweiligen Abteilungen gesamtschuldnerisch. Die Übungsleiter und die mit Aufsicht beauftragten Personen haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieser Hausordnung eingehalten werden.

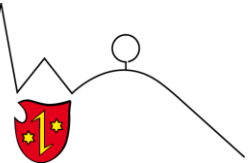
Bei Veranstaltungen nach § 3 müssen durch den Veranstalter eine ausreichende Zahl an Saalordnern bereitgestellt werden.

6. Den Anweisungen des Turnhallenverwalters ist Folge zu leisten. Dieser ist angewiesen und berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung Einzelpersonen oder Abteilungen aus der Halle zu verweisen und derartige Verstöße unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

Bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung ist das Bürgermeisteramt berechtigt, ein zeitliches Benutzungsverbot der Halle zu verhängen.

Dettingen/Erms, den 02.04.1982

gez.:
Beutler
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle „Uhlandhalle“ in Dettingen an der Erms

TEIL I: Benutzungsordnung	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	3
§ 4 Belegung der Halle	3
§ 5 Sportliche Veranstaltungen	4
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Benutzung der Sportgeräte	5
§ 8 Besondere Vorschriften	6
§ 9 Schließzeiten	6
§ 10 Haftung	7
§ 11 Fundsachen	7
§ 12 Sicherheitsvorschriften.....	7
§ 13 Benutzungsentgelte	8
TEIL II: Entgeltordnung.....	9
1. Entgelterhebung.....	9
2. Entgeltschuldner	9
3. Entgeltfreiheit.....	9
4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	9
5. Kautions.....	9
6. Umsatzsteuerpflicht	9
7. Fälligkeit.....	9
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	9
Gebühren- und Entgeltordnung für die Neuwiesenhalle und die Uhlandhalle.....	10

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle „Uhlandhalle“ in Dettingen an der Erms

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Hallen zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung der Gebäude samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am XX.YY.ZZZZ nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) und die Sporthalle „Uhlandhalle“ erlassen:

TEIL I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms. Sie dienen insbesondere

- a) dem Sportunterricht der Schillerschule und den örtlichen Kindergärten
- b) dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine
- c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen.

Die Hallen dürfen für außersportliche Veranstaltungen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Die Hallen stehen Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde behält sich die Nutzung vor.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der beiden Hallen inklusive der Außenanlagen.

Sie ist für alle Personen verbindlich, welche sich in den Hallen und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtungen unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt in den Hallen aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Hallen werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet und organisiert. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Die Hallen werden auf schriftlichen Antrag und unter den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter / Nutzer überlassen.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, Anordnungen zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

Bei der Benutzung der Hallen durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 4 Belegung der Halle

Die Hallen werden im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne der ortsansässigen Schule und sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen für sportliche Zwecke grundsätzlich wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Schulen und Kindergärten

Montags bis Freitag von 07:30 – 16:00 Uhr

b) Vereine und Sportgruppen

Montags bis Freitag in der Zeit von 16:00 – 22:00 Uhr.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Hallen müssen spätestens bis 22:15 Uhr verlassen sein.

Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Kommt unter den Benutzern keine Einigung über die einzelnen Belegungszeiten zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der jeweilige Belegungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle ausgehängt.

Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.

Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, dass diese oben und unten hart anschlagen.

Die Lautsprecher- und Musikanlagen werden vom Hausmeister verwaltet. Wird diese für den Unterricht benötigt, so hat sie der Hausmeister der Lehrkraft funktionstüchtig zu übergeben.

§ 5 Sportliche Veranstaltungen

Die Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der Versammlungsstättenverordnung ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter / Nutzer. Insbesondere muss während der Veranstaltung und dem dazugehörigen Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein.

Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Ebenso hat er für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen und den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Name ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst und gegebenenfalls eine Sanitäts- und Brandsicherheitswache zu stellen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung, dieser Benutzungsordnung und den jeweils geltenden Richtlinien der Sportverbände.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden und jeder Mangel ist sofort dem Hausmeister zu melden. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Nicht erlaubt ist:

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen
- b) Essen und Trinken außerhalb des Foyers
- c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage
- d) offenes Feuer in jeglicher Form (Kerzen, Grill etc.)
- e) das Mitbringen und Verwenden elektrischer Geräte (Kühlschrank, Fritteuse etc.)
- f) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten

Besonderer Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung bedürfen:

- a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
- b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten.

Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Krafraum.

Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.

Zum Umziehen und Duschen sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

Das Bekleben des Hallenbodens mit Klebebändern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Eine interne Schlüsselweitergabe an andere Personen innerhalb einer Abteilung oder eines Vereins ist ohne vorherige Absprache, bzw. Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

In den Hallen sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Sportgeräte dürfen mit der Zustimmung des Hausmeisters und der Gemeindeverwaltung in die Hallen gebracht werden, sofern Platz zur Unterbringung vorhanden ist.

Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch Sportlehrer, Erzieher oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Die Sportgeräte sind sachgerecht zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden; sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Befinden sich dort Übersichtspläne bzw. Bilder, aus denen ersichtlich ist an welchem Platz die einzelnen Geräte abzustellen sind, ist diese Anordnung zu beachten. Fest installierte Geräte (z.B. Ringe) sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.

Ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen Geräte nicht aus den Hallen genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden.

§ 8 Besondere Vorschriften

Neuwiesenhalle

Die Neuwiesenhalle ist montags erst ab 11.00 Uhr für den Sportbetrieb verfügbar.

Die Benutzung von Harz oder sonstigen Haftmitteln beim Handballsport sollte möglichst unterbleiben. Sofern jedoch der Gebrauch von Harz unumgänglich ist, ist darauf zu achten, dass nur leicht abbaubares Harz verwendet wird.

Der Einsatz von Harz im Spiel- und Trainingsbetrieb ist grundsätzlich erst ab der A-Jugend erlaubt.

Die Tribüneneinrichtungen für Zuschauer dürfen nur über das Foyer betreten werden.

Für eine Bewirtung steht das Foyer und die Kücheneinheit zur Verfügung. Diese sind nach einer Nutzung sauber zu hinterlassen.

Die Umkleideeinheiten der Dreifach-Sporthalle (gekennzeichnet mit den Ziff. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2) werden im Rahmen des in der Halle stattfindenden Übungs- und Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung der Umkleideeinheiten mit den Kennziffern 1.1 und 1.2 für den Betrieb des Neuwiesenstadions zulassen, wenn am Tage der Veranstaltung die Halle beim Übungsbetrieb nicht 3-geteilt benützt wird oder in der Halle Veranstaltungen mit weniger als 5 Gruppen stattfinden.

Uhlandhalle

In der Uhlandhalle gilt ein absolutes Harzverbot. Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet.

§ 9 Schließzeiten

Die Hallen bleiben während der Schulferien grundsätzlich geschlossen.

Aktiven Mannschaften im Spiel- und Wettkampfbetrieb können sie nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu Trainings- und Vorbereitungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Haftung

Die sportliche Betätigung in den Hallen, sowie die Nutzung der Hallen bei Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei sportlichen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei Aufforderung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters nachzuweisen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann im Einzelfall auch die Stellung einer angemessenen Kautions verlangen.

Die Haftung der Gemeinde Dettingen an der Erms als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

Für die Aufbewahrung und Benutzung von vereinseigenen Sportgeräten und Gegenständen übernimmt die Gemeinde Dettingen an der Erms keine Haftung.

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Dies betrifft sowohl Veranstaltungen als auch den regelmäßigen Sportbetrieb.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Besitzer / Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

Es ist darauf zu achten, dass Eingänge nicht zugestellt werden. Notausgänge sowie ausgeschilderte Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten und die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen unverschlossen sein.

Die Rettungswegezeichen müssen unbedingt sichtbar bleiben und deren Beleuchtung muss eingeschaltet sein.

Sämtliche Feuermelde- und Löscheinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Betätigungsstellen für Rauchklappen sowie Defibrillatoren müssen unbedingt sichtbar und frei zugänglich bleiben.

Feuerwehruzufahrten müssen zwingend freigehalten werden.

Die sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für Sportveranstaltungen sowie für Trainingszwecke (Übungsbetrieb) sind für die Benutzung der Neuwiesenhalle und Uhlandhalle, die aus der Entgeltordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Turnhalle bei der Uhlandschule“, die „Benutzungsordnung für die Sporthalle Neuwiesenhalle (Dreifach-Sporthalle) der Gemeinde Dettingen an der Erms“ und die „Entgeltordnung für die Sporthalle „Neuwiesen“ (Dreifach-Sporthalle) und die Turnhalle bei der „Uhlandschule“ außer Kraft.

Dettingen an der Erms, den XX.YY.ZZZZ

Michael Hillert
Bürgermeister

TEIL II: Entgeltordnung

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für die Benutzung der Sporthalle Neuwiesen und der Uhlandhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltfreiheit

Die Sporthallen stehen der örtlichen Schule und den Kindergärten für den Sportunterricht kostenlos zur Verfügung.

Die Volkshochschule Dettingen an der Erms und die Ortgruppen des DRK und DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie örtliche Vereine eingestuft.

4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, gilt folgende Regelung: Wird der Rücktritt mindestens 1 Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Grundgebühren zu berechnen. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Sporthallen im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an diesem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

5. Kaution

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden.

6. Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten für den Übungsbetrieb ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

7. Fälligkeit

Die Entgelte werden nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms zur Zahlung fällig.

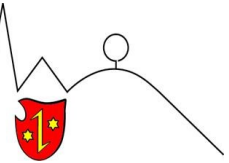
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Gebühren- und Entgeltordnung für die Neuwiesenhalle und die Uhlandhalle

Sportveranstaltungen						
	Neuwiesenhalle				Uhlandhalle	
Grundmiete <i>(pro Veranstaltungstag inkl. Nutzung und Reinigung der Umkleiden und der Sanitär- bereiche)</i>	Bewir- tung	1/3 Halle	2/3 Halle	3/3 Halle	1/2 Halle	1/1 Halle
Sportliche Veranstaltungen (Wettkämp- fe, Pflichtspiele, Turniere)						
1. Ortsansässige Vereine und Organisa- tionen						
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä. inkl. Foyer Nutzung	☑			100,00 €		
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä.				75,00 €		35,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä. inkl. Foyer Nutzung	☑			75,00 €		
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursge- bühren o. ä.				55,00 €		25,00 €
2. Auswärtige Vereine und Organisatio- nen inkl. Foyer Nutzung	☑			200,00 €		60,00 €
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen						
• Eine Kaution in Höhe von 250,00 – 1.000,00 € wird im Einzelfall festgelegt						
• Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und der Reini- gungskräfte bis 4,0 Stunden sind in den Mietgebühren enthalten						
• Vorbereitungs- und Abbauzeiten sind bis jeweils max. ½ Tage im Mietpreis enthalten. Ein darüber hinausge- hender Anspruch wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet						
• Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter						
• WLAN und die Nutzung der Tribüne ist gebührenfrei						
Sonstige Nutzungsgebühren						
Nebenräume						
• Separate Vermietung der Umkleiden und Duschen pro Einheit	32,00 €				17,00 €	
Betriebs- und Nebenkosten						
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde (ab 5. Stunde)	25,00 €				25,00 €	
• Reinigung bei Mehraufwand pro Stunde	23,00 €				23,00 €	
• Reinigung durch eine Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt					

Übungsbetrieb					
	Neuwiesenhalle			Uhlandhalle	
Grundmiete (pro Stunde / Abrechnungseinheit 30 Minuten)	1/3 Halle	2/3 Halle	3/3 Halle	1/2 Halle	1/1 Halle
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen	0,85 €	1,70 €	2,55 €	0,85 €	1,30 €
2. Betriebssportgruppen ortsansässiger Firmen und Vereine oder Organisationen ohne sportliche Grundausrichtung	6,00 €	8,00 €	10,00 €	8,00 €	10,00 €
- Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen - Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und der Reinigungskräfte bis 4,0 Stunden sind in den Mietgebühren enthalten					



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Teil I: Benutzungsordnung	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Belegung / Überlassung der Halle.....	3
§ 5 Sportliche Veranstaltungen	4
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Benutzung der Sportgeräte	5
§ 8 Besondere Vorschriften.....	6
§ 9 Schließzeiten der Halle	9
§ 10 Haftung.....	10
§ 11 Fundsachen	11
§ 12 Sicherheitsvorschriften	11
§ 13 Benutzungsentgelte.....	11
Teil II: Entgeltordnung.....	12
1. Entgelterhebung	12
2. Entgeltschuldner.....	12
3. Entgeltfreiheit	12
4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen.....	12
5. Kautions	12
6. Umsatzsteuerpflicht.....	12
7. Fälligkeit	12
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
Gebühren- und Entgeltabelle für die Schillerhalle / Sport.....	13
Gebühren- und Entgeltabelle für die Schillerhalle / Veranstaltungen ..	15

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die

Schillerhalle in Dettingen an der Erms

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms hat in seiner Sitzung am XX. YY.ZZZZ nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schillerhalle erlassen:

Teil I: Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Schillerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms, die dem Schulsport sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Die Halle steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist Betreiber im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.

Die Schillerhalle wird gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde geführt. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schillerhalle inklusive der Außenanlagen und Parkplätze.

Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Nutzung der Einrichtung unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung hängt in der Halle aus.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Schillerhalle wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet und organisiert. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Ortsbauamt zuständig.

Die Halle wird auf schriftlichen Antrag und unter den nachfolgenden Bedingungen an die Veranstalter / Nutzer überlassen.

Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht, Anordnungen zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

Bei der Benutzung der Hallen durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 4 Belegung / Überlassung der Halle

Sportbetrieb

Die Schillerhalle wird im Rahmen der jeweils geltenden Belegungspläne der ortsansässigen Schule und sporttreibenden Vereinen, Gruppen und Organisationen für sportliche Zwecke grundsätzlich wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Schule und Kindergärten:

Montag von	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag von	7.30 bis 16.00 Uhr
Freitag von	7.30 bis 13.00 Uhr (sofern der Veranstaltungsbetrieb keine Einschränkung erfordert)

b) Vereinssport / Sportgruppen:

Montag bis Donnerstag von	16.00 bis 22.00 Uhr
Freitag von	13.00 – 22.00 Uhr (sofern der Veranstaltungsbetrieb keine Einschränkung erfordert)

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Die Benutzung der Räume erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, welcher von der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.

Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Hallen müssen spätestens bis 22:15 Uhr verlassen sein.

Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Kommt unter den Benutzern keine Einigung über die einzelnen Belegungszeiten zustande, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der jeweilige Belegungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle ausgehängt.

Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.

Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, dass diese oben und unten hart anschlagen.

§ 5 Sportliche Veranstaltungen

Die Überlassung der Hallen für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 VStättVO ergebenden Verpflichtungen, trägt der Veranstalter bzw. Nutzer. Insbesondere muss während der Veranstaltung und dem dazugehörigen Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein.

Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Ebenso hat er für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen und den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Der Name ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst und gegebenenfalls eine Sanitätswache und Brandsicherheitswache zu stellen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung, dieser Benutzungsordnung und den jeweils geltenden Richtlinien der Sportverbände.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden und jeder Mangel ist sofort dem Hausmeister zu melden. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.

Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Nicht erlaubt ist:

- a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
- b) Essen und Trinken außerhalb des Foyers
- c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage
- d) offenes Feuer in jeglicher Form (Kerzen, Grill etc.)
- e) das Mitbringen und Verwenden elektrischer Geräte (Kühlschrank, Fritteuse etc.)
- f) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten

Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

In der gesamten Halle gilt absolutes Harzverbot.

Ein Übungs- und Sportbetrieb in den Sportarten Handball und Fußball ist nur für Mannschaften bis zur B-Jugend erlaubt.

Zulässig sind nur ungefettete und harzfreie Bälle. Das Spielen mit Bällen, die auch im Freien verwendet werden, ist nicht gestattet.

Auf der Bühne ist Fuß- und Handballspielen verboten.

Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.

Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.

Zum Umziehen und Duschen sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

Das Bekleben des Hallenbodens mit Klebebändern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Eine interne Schlüsselweitergabe an andere Personen innerhalb einer Abteilung oder eines Vereins ist ohne vorherige Absprache, bzw. Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung der Sportgeräte

In den Hallen sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Sportgeräte dürfen mit der Zustimmung des Hausmeisters und der Gemeindeverwaltung in die Hallen gebracht werden, sofern Platz zur Unterbringung vorhanden ist.

Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch Sportlehrer, Erzieher oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Die Sportgeräte sind sachgerecht zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden; sie dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Befinden sich dort Übersichtspläne bzw. Bilder, aus denen ersichtlich ist, an welchem Platz die einzelnen Geräte abzustellen sind, ist diese Anordnung zu beachten. Fest installierte Geräte (z.B. Ringe) sind wieder in die Ausgangsstellung zu bringen.

Ohne die Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen Geräte nicht aus der Halle genommen und an einem anderen Ort verwendet bzw. benutzt werden.

§ 8 Besondere Vorschriften

Veranstaltungsbetrieb

Die Halle wird örtlichen Veranstaltern für kulturelle und sonstige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise können auch auswärtige gewerbliche Veranstalter zugelassen werden.

Die Überlassung der Schillerhalle für private Veranstaltungen wie Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Jubiläen oder sonstige Familienfeiern, ist auf Personen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Buchung seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettingen an der Erms gemeldet sind

Darüber hinaus können das Foyer und der daran angrenzende Außenbereich gemeinsam oder aber auch einzeln angemietet werden.

Bei Anmietung des Foyers, bzw. des Außenbereiches ist die Benutzung der Küche zur Bewirtung möglich. Außerhalb des Küchenbereiches ist das Zubereiten von Speisen grundsätzlich nicht gestattet.

Überlassungsverfahren

Die Benutzung der Schillerhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

Zur Überlassung der Schillerhalle, bzw. des Foyers und Außenbereichs für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden.

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schillerhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil jedes Vertrages ist die Benutzungsordnung.

Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Dettingen an der Erms das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisatoren bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Gemeinde entscheidet, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird, entsprechend der unten aufgeführten Rangfolge. In diesem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.

Wenn keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden, können die Umkleiden durch eine jeweilige Einzelgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung auch für den Betrieb der Kleinspielfelder, des Rasenplatzes oder des Bolzplatzes zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Sportveranstaltungen, an denen der Hartplatz und die Schillerhalle als Einheit zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsentgelte und Nebenkosten werden nach der Entgeltordnung erhoben.

Benutzungsbestimmungen

Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Schillerhalle besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird in nachstehender Rangfolge vorgenommen:

- a) Nutzung durch die Gemeindeverwaltung
- b) Örtliche Schule
- c) Ortsansässige Vereine, Gruppen und Organisationen
- d) Ortsansässige Personen
- e) Veranstaltungen und Sitzungen auswärtiger Institutionen
- f) in Ausnahmefällen auswärtige gewerbliche Veranstalter

Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räumlichkeiten sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Die Nutzung der Halle wird nur im Rahmen der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung genehmigt

Für die Einrichtung und Bestuhlung sind die amtlichen und bau-, bzw. feuerpolizeilichen Bestuhlungspläne maßgebend.

Auf- und Abstuhlung sind Sache des Veranstalters / Nutzers und erfolgen unter Anweisung des Hausmeisters. Eine Bestuhlung durch das gemeindliche Personal wird separat berechnet.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln ist nur gestattet, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Nutzer bzw. Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere feuerhemmend imprägniert sein.

Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. in Absprache mit dem Hausmeister durchgeführt werden.

Bei der Nutzung des Außenbereichs hat der Veranstalter / Nutzer selbst für die Bestuhlung zu sorgen. Das Mobiliar der Halle darf nicht im Freien verwendet werden.

In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr, ruhestörender Lärm verboten ist.
Der Veranstalter / Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch einen übermäßigen Geräuschpegel oder Unruhe belästigt wird.

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters / Nutzers. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Anzeigen, Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.

Soweit für die Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter / Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Nutzers / Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter / Nutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist (beauftragter Veranstaltungsleiter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung). Der beauftragte Veranstaltungsleiter erhält vor Beginn der Veranstaltung eine Einweisung und wird mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Schillerhalle bedient werden oder nach entsprechender Einweisung durch den Hausmeister, von einer für die Veranstaltung verantwortlichen Person.

Der Veranstalter / Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungsdienst bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.

Ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese vom Veranstalter / Nutzer auf seine Kosten bestellt.

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der mit dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Nutzer bzw. Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Der Veranstalter / Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller, die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Er muss zudem die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Der Veranstalter / Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

Der Veranstalter / Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung im Außenbereich und insbesondere des Parkplatzes sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.

Bewirtung / Benutzung der Küche

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung haben die Veranstalter das Recht, zu bestimmen, wer die Halle bewirtet. Die Bewirtung kann nur bei Vereinsveranstaltungen durch eigenes Personal erfolgen. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich mit einem gewerblichen Bewirter durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.

Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.

Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen, sowie deren Inventar sind vom Veranstalter an dem der Benutzung folgenden Werktag bis spätestens 10.00 Uhr besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Nutzer / Veranstalter selbst verantwortlich.

Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

Die Reinigung kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung vom Hausmeister bzw. vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

Die Reinigung der Küche, Küchengeräte, Gläser, Besteck und Geschirr hat durch den Veranstalter / Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneverordnung zu erfolgen. Eventuell erforderliche Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter / Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Schließzeiten der Halle

Die Halle bleibt während der Schulferien sowie an Feiertagen für den Sport- und Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen.

Aktiven Mannschaften im Spiel- und Wettkampfbetrieb kann die Halle nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zur Trainings- und Vorbereitungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Ein Veranstaltungsbetrieb an Feiertagen sowie in Ferienzeiten ist in Einzelfällen möglich.

An den Oster- und Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester sind grundsätzlich keine privaten oder nichtöffentlichen Veranstaltungen möglich.

§ 10 Haftung

Der Veranstalter / Nutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau) die der Gemeinde Dettingen an der Erms als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter / Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die sportliche Betätigung in der Halle, sowie die Nutzung der Halle bei Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird. Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Bei Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei Aufforderung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters nachzuweisen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms kann im Einzelfall auch eine angemessene Kautions verlangen.

Die Haftung der Gemeinde Dettingen an der Erms als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter / Nutzer seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

Es ist darauf zu achten, dass Eingänge nicht zugestellt werden. Notausgänge sowie ausgeschilderte Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten und die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen unverschlossen sein.

Die Rettungswegekennzeichen müssen unbedingt sichtbar bleiben und deren Beleuchtung muss eingeschaltet sein.

Sämtliche Feuermelde- und Löscheinrichtungen wie Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Betätigungsstellen für Rauchklappen sowie Defibrillatoren müssen unbedingt sichtbar und frei zugänglich bleiben.

Feuerwehruzufahrten müssen zwingend freigehalten werden.

Die sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für Nutzungen der Schillerhalle sind die aus der Entgeltordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Dettingen an der Erms, den XX.YY.ZZZZ

Michael Hillert
Bürgermeister

Teil II: Entgeltordnung

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für die Benutzung der Schillerhalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltfreiheit

Die Schillerhalle steht der örtlichen Schule für den lehrplanmäßigen Sportunterricht und für sonstige schulische Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Für privat organisierte Abschlussfeiern oder ähnliches werden Nebenkosten abgerechnet.

Sportnutzungen durch die örtlichen Kindergärten sind unentgeltlich.

Die Volkshochschule Dettingen an der Erms und die Ortsgruppen des DRK und der DLRG werden bei der Entgeltberechnung wie die örtlichen Vereine eingestuft.

4. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, gilt folgende Regelung: Wird der Rücktritt mindesten einen Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Grundgebühren berechnen. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Schillerhalle im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an einem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

5. Kaution

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden.

6. Umsatzsteuerpflicht

Alle Benutzungsentgelte und Kostenersätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Entgelten für den Übungsbetrieb ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

7. Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms zur Zahlung fällig.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Sport

Sportbetrieb				
Grundmiete (pro Veranstaltungstag)	Bewirtung	1/ 2 Halle	1/ 1 Halle	Foyer
Sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Pflichtspiele, Turniere)				
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.	☒		50,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.			50,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.	☒		25,00 €	40,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden, Kursgebühren o. ä.			25,00 €	30,00 €
2. Auswärtige Vereine und Organisationen	☒		150,00 €	90,00 €
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.				
• Eine Kaution in Höhe von 250,00 € – 2.500,00 € wird im Einzelfall festgelegt.				
• Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und des Reinigungspersonals bis 4,0 Stunden ist in den Mietgebühren enthalten.				
• Vorbereitungs- und Aufbauzeiten sind bis jeweils max. ½ Tage im Mietpreis enthalten. Darüber hinausgehender Bedarf wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet.				
• Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter.				
Sonstige Nutzungsgebühren				
Küchennutzung				
• Getränkeausschank	30,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	60,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	120,00 €			
Nebenräume				
• Nutzung der Umkleiden und Duschen (pro Einheit)	38,00 €			
Technik				
• Lautsprecheranlage mit Mikrofon	30,00 €			
• Beamer mit Leinwand	50,00 €			
Betriebs- und Nebenkosten				
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde (ab 5. Stunde)	25,00 €			
• Reinigung bei Mehraufwand pro Stunde	23,00 €			
• Reinigung durch Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt			

Übungsbetrieb

Grundmiete <i>(pro Stunde / Abrechnungseinheit 30 Minuten)</i>		1/ 2 Halle	1/ 1 Halle	Bühne
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen		1,50 €	3,00 €	1,00 €
2. Betriebssportgruppen ortsansässiger Firmen und Vereine oder Organisationen ohne sportliche Grundausrüstung		8,00 €	10,00 €	5,00 €
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen				
• Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters bis 4,0 Stunden ist in den Mietgebühren enthalten				

Gebühren- und Entgelttabelle für die Schillerhalle / Veranstaltungen

Veranstaltungsbetrieb				
Grundmiete (pro Veranstaltungstag)	Bewirtung	1 / 2 Halle	1 / 1 Halle	Foyer
1. Ortsansässige Vereine und Organisationen				
1.1 <u>Veranstaltungen mit Vereinszweck</u>				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	☒	160,00 €	280,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		80,00 €	140,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	☒	80,00 €	140,00 €	30,00 €
• Ohne Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		40,00 €	70,00 €	30,00 €
1.2 <u>Veranstaltungen mit kommerzieller Ausrichtung (Tanz- oder Kulturveranstaltungen)</u>				
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.	☒	300,00 €	500,00 €	40,00 €
• Mit Eintrittsgeld, Spenden o. ä.		150,00 €	250,00 €	30,00 €
1.3 <u>Kindersachenmärkte und Gebrauchtbörsen</u>	☒		100,00 €	
2. Ortsansässige Privatpersonen und Gewerbebetriebe	☒	350,00 €	600,00 €	75,00 €
3. Abschlussfeiern Schulen	☒		200,00 €	
4. Auswärtige gewerbliche Veranstalter und Organisationen	☒	400,00 €	700,00 €	90,00 €
Sonstige Nutzungsgebühren				
Küchennutzung				
• Getränkeausschank	30,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	60,00 €			
• Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	120,00 €			
Bühne				
• Bühnennutzung	40,00 €			
• Bühnenanbau pro Bühnenpodestteil	2,00 €			

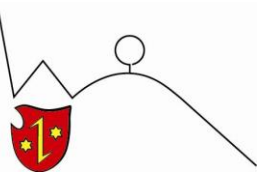
Nebenräume	
• Nutzung der Umkleiden und Duschen (pro Einheit)	20,00 €
Technik	
• Lautsprecheranlage mit Mikrofon	30,00 €
• Beamer	40,00 €
• Leinwand	10,00 €
Betriebs- und Nebenkosten	
• Personalkosten Hausmeister pro Stunde	25,00 €
• Reinigung pro Stunde	23,00 €
• Bestuhlung pro Stunde	23,00 €
• Reinigung durch eine Fremdfirma	wird in Rechnung gestellt
• Den aufgeführten Beträgen ist die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. • Eine Kautio in Höhe von 250,00 € – 1.000,00 € wird im Einzelfall festgelegt. • Die Nebenkosten für Heizung, Wasser, Strom sowie eine Inanspruchnahme des Hausmeisters und Reinigungspersonals bis 4,0 Std. sind in der Grundmiete enthalten. • Vorbereitungs- und Abbauzeiten sind bis jeweils max. 0,5 Tage im Mietpreis enthalten. Ein darüber hinausgehender Anspruch wird mit der Grundmiete pro Tag berechnet. • Die Kosten für Sanitätsdienst, Brandwache oder Ordnungsdienst trägt der Mieter.	
Im Mietpreis inklusiv: • Mobiliar, Stehtische, Rednerpult und Flügel • Garderobe, Künstlergarderoiben und Foyer Nutzung (bei Veranstaltungen in der Halle) • WLAN-Nutzung	

Gebührenvergleich mit Versammlungsstätten im regionalen Umfeld

Vergleichsposition: Gebühr für eine Nutzung der **ganzen Hallenfläche** / **Grundmiete mit Küchennutzung** für warme Speisen (ohne Nebenkosten)

Gemeinde / Versammlungsstätte	Vereinsveranstaltung	Hochzeit	Veranstaltung örtlicher Firmen u. ä.	Veranstaltung auswärtige Firmen u. ä.	Personal / Std.	Zuschläge	Besonderheiten / Nebenkosten
Dettingen an der Erms	<u>VA mit Eintritt:</u> 400,00 € <u>VA ohne Eintritt:</u> 260,00 €	620,00 €	620,00 €	744,00 €	18,00 €	/	- Reinigung nach tatsächlichem Aufwand, - keine Nebenkosten wie Strom, Wasser usw. + MwSt.
Neckartenzlingen / Melchiorhalle Großer Saal ca. 350 Pers.	370,00 €	370,00 € <u>2 Tage Hallenmiete</u> 740,00 € <u>Auswärtig + 50%</u>	370,00 €	<u>Pauschal:</u> 1.535,00 €	37,00 €	<u>Ab 01.00 Uhr:</u> 10% der GM je Stunde	- Probetermine für Vereine werden extra berechnet - Bestuhlungs-pauschalen + MwSt. - Reinigung für 4 Std.in Entgelt enthalten; für notwendige Sonderreinigung 40% d. GM - Abbau mit 2 Std. enthalten
Neckartailfingen Festhalle Saal ca. 405 m²	450,00 €	450,00 €	450,00 €	900,00 €	30,00 €	/	Reinigung und Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand
Rottenburg Festhalle Großer Saal 420 m²	320,00 € <u>Paketpreis:</u> 1.300,00 € pro VA Tag bis 3.00 Uhr Folgetag inkl.8 Std. Auf- und Abbaupzeit, NK und Reinigung zzgl. Sonderausstattungen und Technik	810,00 € <u>Paketpreis:</u> 2.000,00 € pro VA Tag bis 3.00 Uhr Folgetag inkl. 8 Std. Auf- und Abbaupzeit, NK und Reinigung zzgl. Sonderausstattungen und Technik	810,00 € <u>Paketpreis:</u> 2.000,00 € inkl. 8 Std. Auf- und Abbaupzeit, NK und Reinigung zzgl. Techn. Ausrüstung u. ä. <u>Paketpreis Tagung:</u> 1.650,00 € pro VA	/	/	<u>Zeitzuschläge</u> ab 0.00 Uhr <u>Von 00:00–02:00 Uhr:</u> 20% GM je Stunde <u>Ab 02.00 Uhr:</u> 30 % GM je Stunde	- Nebenkosten wie Strom, Wasser u. nach tatsächlichem Aufwand - Proben und Auf-Abbau außerhalb des VA-Tag 10% Grundmiete + MwSt. - Endreinigung durch Fremdfirma wird weiterberechnet - Pauschale für Bestuhlungsaufwand

Gemeinde / Versammlungsstätte	Vereinsveranstaltung	Hochzeit	Veranstaltung örtlicher Firmen u. ä.	Veranstaltung auswärtiger Firmen u. ä.	Personal / Std.	Zuschläge	Besonderheiten / Nebenkosten
Teckhalle Owen Mehrweckhalle Ca. 900 ²	505,00 €	808,00 € (60% Zuschlag)	1111,00 € (120 % Zuschlag)	1111,00 € (120 % Zuschlag)	/	/	Reinigung Pauschal ca. 200 €
Gomaringen Sport- und Kulturhalle	<u>Kultursaal:</u> je Stunde 25,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	<u>Kultursaal:</u> je Stunde 25,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	<u>Kultursaal:</u> je Stunde 25,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	Je Stunde 30,00 € <u>Küche:</u> 95,00 €	<u>Reinigung:</u> 15,00 € <u>Hausmeister:</u> 20,00 € – 25,00 €	/	- Auf- und Abbau, Proben: 15,00 € - 25,00 € /Std. - Heizkosten: 3,00 € / Std. - Nutzung Mobiliar zum Stückpreis
Metzingen Stadthalle Ca. 370 Personen	<u>Bis 5 Std.</u> 490,00 € → Jede weitere Std. 29,00 €	<u>Bis 5 Std.</u> 490,00 € → Jede weitere Std. 49,00 €	<u>Bis 5 Std.</u> 490,00 € → Jede weitere Std. 49,00 €	<u>Bis 5 Std.7</u> 50,00 € → Jede weitere Std. 51,00 €	/	<u>Nachtzuschlag</u> <u>ab 2.00 Uhr</u> (Doppelter Stundensatz d. Gebühr)	3,0 Std. Auf-und Abbau 44,00 €, jede weitere Std. 17,00 € - NK nach tatsächlichem Verbrauch - Heizung bis 5 Stunden: 132,00 €, jede weitere Std. 13,20 € - Reinigung Küche durch Fremdfirma (Weiterberechnung) + MwSt.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8327 öff	Sachbearbeitung: Karin Greiner AZ: - Gr/JG	26.05.2021
Gremium Verwaltungsausschuss 15.06.2021	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	
Gremium Gemeinderat 22.07.2021	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

**Waldhütten im Gewann "Füßle",
hier: Aufstellung einer Benutzungs- und Gebührenordnung**

I. Beschlussantrag

Die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die beiden Waldhütten im Füßle wird zur Beschlussfassung in den Gemeinderat eingebracht.

II. Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Änderungen bei den Einnahmen der Gemeinde durch Gebühren für die Vermietung der beiden Waldhütten.

III. Sachverhalt

Für die beiden Waldhütten im Gewann Füßle gab es bisher keine Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Vergabe erfolgte bisher nur nach Vorgaben und Richtlinien, welche zu Beginn der Vermietung aufgestellt wurden. Um eine einheitliche und transparente Handhabung zu gewährleisten, soll eine Benutzungs- und Entgeltordnung aufgestellt werden. Die bisherigen Vorgaben wurden in die Satzung übernommen, da sie sich im Laufe der Jahre als praktikabel und sinnvoll erwiesen haben.

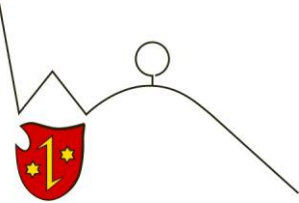
Um den gestiegenen Personalkosten für die Instandhaltung und Verwaltung der Hütten Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung eine geringfügige Erhöhung der Nutzungsgebühren vor.

Die Gebühren für die Anmietung der großen Hütte soll für die örtlichen Betriebe von bisher 50,00 € auf 75,00 € erhöht werden. Für die ortsansässigen Vereine bleibt die bisherige Gebühr in Höhe von 50,00 € unverändert bestehen.

Die kleine Hütte konnte bisher für 22,00 € angemietet werden, diese Gebühr soll nun für die örtlichen Betriebe und für Privatpersonen auf 38,00 € angehoben werden. Dettinger Vereine würden künftig für eine Nutzung 25,00 € entrichten.

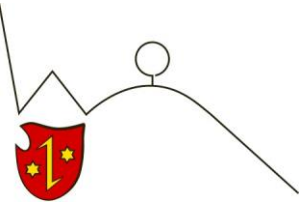
Die Beträge kommen jeweils dadurch zustande, als dass im Verhältnis der ortsansässigen Vereine zu Betrieben und Privatpersonen jeweils der Faktor $\times 1,5$ angesetzt wurde.

Nach zustimmender Beratung durch den Verwaltungsausschuss soll die neue Benutzungs- und Entgeltordnung in die Juli-Sitzung des Gemeinderates zur Beschlussfassung eingebracht werden.



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Waldhütten im Gewann Füßle („Füßleshütten“)

Teil I Benutzungsordnung	1
§ 1 Zweckbestimmung	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	1
§ 4 Vermietung / Nutzungsberechtigte	2
§ 5 Benutzung der Einrichtungen	3
§ 6 Allgemeines Verhalten und besondere Vorschriften.....	3
§ 7 Haftung.....	4
Teil II Entgeltordnung.....	5
§ 1 Entgelterhebung	5
§ 2 Entgeltschuldner.....	5
§ 4 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen.....	6
§ 5 Kautions-, Sicherheitsleistung	6
§ 6 Fälligkeit	6
§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand	6
§ 8 Schlussvorschriften und Inkrafttreten	6



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Waldhütten im Gewann Füßle („Füßleshütten“)

Um eine ordnungsgemäße Nutzung der Hallen zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung der Gebäude samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in seiner Sitzung am XX.YY.ZZZZ nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die beiden Waldhütten im Gewann Füßle erlassen:

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die beiden Waldhütten im Gewann Füßle sind Eigentum der Gemeinde Dettingen an der Erms und eine öffentliche Einrichtung. Sie werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die beiden Waldhütten (Kleine und große Füßleshütte) an der Grillstelle im Füßle.

Der Außenbereich sowie die Grillstelle sind öffentlich zugängliche Plätze und stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Vergabe und Verwaltung der beiden Hütten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Für die bauliche Instandhaltung ist der Gemeindebauhof zuständig.

Die Einweisung in die räumlichen Begebenheiten, die Organisation der Schlüsselübergabe sowie die Abnahme nach der Nutzung wird von Bediensteten des Gemeindebauhofs übernommen.

Die Gemeindeverwaltung und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 4 Vermietung / Nutzungsberechtigte

1 . Überlassungsverfahren:

Die Anmietung einer Hütte ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Genehmigung zur Nutzung erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich.

Für die Beantragung ist ein von der Gemeindeverwaltung vorbereitetes Formular zu verwenden. Das Formular muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Objekte besteht nicht.

Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte sowie ein Abschluss eines Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

Eine gleichzeitige Vermietung beider Hütten ist nur an denselben Nutzer möglich.

Die Anzahl der zulässigen Personen bei der Benutzung der Grillhütten kann durch die Gemeindeverwaltung eingeschränkt werden.

Die Anmietung einer Hütte begründet nicht das Recht auf eine alleinige Nutzung der Grillstelle oder bevorzugte Belegung der Sitzgelegenheiten an der Feuerstelle. Die Grillstelle ist eine öffentliche Feuerstelle und ist somit auch uneingeschränkt der Allgemeinheit zugänglich.

2. Nutzungsberechtigte:

Die Überlassung der Hütten ist für den nachfolgend aufgeführten Nutzerkreis und Nutzungszweck möglich. Liegen mehrere Anträge oder Anfragen für einen Termin vor, hat der zuerst eingegangene Antrag den Vorrang:

Große Füßleshütte:

- a. Interne Veranstaltungen von örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen
- b. Interne betriebliche Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden
- c. Veranstaltungen oder Projekte der örtlichen Schule und Kindergärten (keine privaten oder außerschulischen Anlässe)
- d. Anmietungen durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats

Kleine Füßleshütte:

- a. Interne Veranstaltungen von örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen
- b. Interne betriebliche Veranstaltungen von örtlichen Gewerbetreibenden

- c. Veranstaltungen oder Projekte der örtlichen Schule und Kindergärten (keine privaten oder außerschulischen Anlässe)
- d. Private Anmietungen durch volljährige Dettinger Einwohner
- e. Anmietungen durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder Mitglieder des Gemeinderats

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

Die gesamte Anlage ist schonend zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Hütten und deren Einrichtungen.

Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Entstandene Schäden sind unverzüglich bzw. bei der Abnahme oder Schlüsselrückgabe bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

Bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften können Nutzer von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Allgemeines Verhalten und besondere Vorschriften

Aus Rücksicht auf die Bewohner der näheren Wohngebiete und die umliegende Tier- und Pflanzenwelt ist der Betrieb von Notstromaggregaten sowie die Nutzung von Lautsprecher- und Musikanlagen in den Hütten und im Außenbereich verboten. Es ist zudem auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) zu achten.

In den Hütten besteht absolutes Rauchverbot. Im Umgang mit offenem Feuer ist in beiden Hütten besondere Vorsicht angebracht.

Holz für die Feuerstellen ist vom Nutzer selbst mitzubringen.

Zur Vermeidung von Frostschäden an den Wasserleitungen wird der Wasseranschluss jährlich vom 01.11. bis 31.03. abgestellt. Von dieser Maßnahme ist auch die Außentoilette an der großen Hütte betroffen.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz entlang des oberen Zufahrtsweges geparkt werden. Der Stichweg bis zur Hütte darf nur für Anlieferungszwecke benutzt werden.

Mobiliar aus den Hütten darf nicht im Freien verwendet werden.

Anbauten an die Hütten (Pavillons oder Zelte) sind nicht zulässig. Übernachtungen sind nicht gestattet.

Beim Verlassen der Hütten muss die Gasvorrichtung ordnungsgemäß abgestellt und alle Fenster und Türen verschlossen werden

Die Hütten und die Toilette sind in einem sauberen, besenreinen Zustand zu verlassen. Der Platz vor und um die Hütte ist ebenfalls zu säubern. Angefallener Müll ist vom Nutzer zu entsorgen.

Die Schlüsselrückgabe muss spätestens am Tag nach der Nutzung in der vereinbarten Art und Weise erfolgen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer trägt während des Überlassungszeitraumes die Verantwortung für die überlassenen Objekte ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.

Der Nutzer haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden und verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Dettingen an der Erms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen und kann im Einzelfall auch eine angemessene Kautions verlangen.

Teil II Entgeltordnung

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung und Überlassung der Grillhütten wird pro Tag eine Nutzungsgebühr erhoben

Große Hütte:

Örtliche Vereine und Organisationen	50,00 €
Örtliche Betriebe	75,00 €

Kleine Hütte:

Örtliche Vereine und Organisationen	25,00 €
Örtliche Betriebe	38,00 €
Privatpersonen	38,00 €

Entstehen der Gemeinde Dettingen durch Schäden oder Verunreinigungen Kosten, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Antragsteller.

§ 3 Entgeltfreiheit

Die große Waldhütte wird den Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sowie den Mitgliedern des Gemeinderats einmal jährlich unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Für jede weitere Nutzung fallen die üblichen Nutzungsgebühren laut Entgeltordnung an.

Unter örtlichen Vereinen werden eingetragene Vereine, die Volkshochschule Dettingen und sonstige Institutionen wie die Freiwillige Feuerwehr sowie die Ortsgruppen des DRK und DLRG verstanden.

Für die Anmietung der kleinen Hütte werden grundsätzlich immer Nutzungsgebühren berechnet.

Den örtlichen Schulen und Kindergärten werden die Hütten für schulische Aktionen wie Projekttag, Exkursionen u. ä. unentgeltlich überlassen.

§ 4 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller ein bereits verbindlich zugesagter Termin abgesagt, gilt folgende Regelung:

Wird der Rücktritt mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt gegeben, werden keine Kosten berechnet. Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der festgesetzten Gebühren berechnet. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die Gebühren in voller Höhe fällig.

Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Hütten im Falle von höherer Gewalt (auch dringende bauliche Maßnahmen) und sonstiger unvorhergesehener Gründe an einem Termin nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 5 Kaution, Sicherheitsleistung

Im Einzelfall kann von der Gemeindeverwaltung eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung festgelegt werden.

§ 6 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dettingen an der Erms, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 8 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Über alle Fälle, die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister endgültig. Über grundsätzliche Angelegenheiten befindet der Gemeinderat oder der jeweils zuständige Ausschuss.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, den

gez.:

Michael Hillert

Bürgermeister